Beiträge

zur

Geschichte des Römerzuges Heinrichs VII.

I.

Innere- und Finanzpolitik Heinrichs VII. in Italien.

Von

Otto Felsberg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde bei der Philosoph. Fakultät

der

Universität Freiburg.

1887

Beiträge

zur

Geschichte des Römerzuges Heinrichs VII.

I.

Innere- und Finanzpolitik Heinrichs VII. in Italien.

Von

Otto Felsberg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde bei der Philosoph. Fakultät

der

Universität Freiburg.

Meinen

teuern Eltern

in

herzlicher Liebe und Verehrung

gewidmet.

Innere- und Finanzpolitik Heinrichs VII.

in Italien.

Einleitung.

Während die manigfachen Fragen, zu denen die auswärtige Politik Heinrichs VII. Veranlassung giebt, gerade in den letzten Jahren öfters zum Gegenstand der Controverse gemacht worden sind, ist seine Innere- und Finanzpolitik nur selten vorübergehend berührt, niemals eingehender erörtert worden. Wenn ich daher in den folgenden Blättern den Versuch wage, diese Fragen in den Kreis meiner Untersuchungen hineinzuziehen, so verhehle ich mir keineswegs die Schwierigkeiten, die sich dabei herausstellen. Nicht überall gelangen wir zu klaren Ergebnissen, oft müssen wir uns begnügen, Fragen aufzuwerfen, ohne bei ihrer Beantwortung über Vermutungen hinauszukommen. Aber was sich dann schließlich mit einiger Sicherheit feststellen läßt, ist immerhin noch genug, um das historische Interesse zu fesseln. — Nicht immer stehen wir vor vollendeten Thatsachen, oft handelt es sich um weitaussehende Pläne und Entwürfe, deren Ausführung durch den frühen Tod ihres Urhebers vereitelt wurde. Aber es ist schon ein Gewinn für die Geschichte, die Bestrebungen aufzudecken, welchen dieser Kaiser sein Leben gewidmet hatte.

Der leitende Gedanke in der gesamten italienischen Politik Heinrichs VII. war die Herstellung und Befestigung der kaiserlichen Autorität in Italien nach dem Vorbild der

großen staufischen Kaiser. Wie weit er sich an dieses Vorbild anschloß, das zeigt sich nirgends klarer, als in seiner inneren Politik. Es sind dieselben Mittel und Wege, wie sie einst Friedrich II. angewandt, deren sich jetzt Heinrich VII. bediente, um die bereits erlangte Oberherrschaft in der Lombardei und den angrenzenden Gebieten zu befestigen und auszunützen.

Zugleich werden diese Untersuchungen zur Beantwortung der Frage, ob Heinrich VII. bei längerem Leben eine dauernde Herrschaft in Italien hätte begründen können, einige wesentliche Momente beitragen. Der Widerstand Toskanas und Neapels, die Entfremdung des Papstes, waren doch keine unüberwindlichen Hindernisse: es bleibt immer denkbar, daß Heinrich VII. doch schließlich über seine äußeren Feinde triumphierte. Da fragt es sich denn, ob die Institutionen, die der Kaiser traf, um in Oberitalien seine Herrschaft zu befestigen, derartige waren, daß sie dem Kaisertum eine dauernde Stütze gewähren konnten.

So wird sich denn unsere Untersuchung zunächst darauf zu richten haben, auf welche Weise und in welchem Umfang Heinrich VII. die Herrschaft in Oberitalien, d. h. vornehmlich in den oberitalienischen Städten in die Hand bekam. Dann würde es sich weiter um die Mittel und Wege handeln, mit denen Heinrich VII. die erlangte Herrschaft zu festigen bemüht war.

Die Erwerbung der Regierungsgewalt in den Lombardischen Städten.

Schon in Deutschland hatte der Kaiser erkannt, daß das Grundübel, an welchem Italien krankte, die Parteiverwilderung, die Faktionssucht war, die alle großen und kleinen Gemeinwesen Italiens ergriffen hatte. Als Friedensfürsten hatte ihn der Papst den Italienern angekündigt,[1]) so dachte er selbst sich, als er ihnen schrieb, daß er komme, um den Frieden in Italien herzustellen.[2]) In der That waren auch die ersten Handlungen, die er in Italien ausübte, auf Herstellung der Ordnung und Ruhe in den zwiespältigen Communen gerichtet. Welche Wege der König zur Erreichung dieses Zieles einschlug, werden wir am besten an dem Beispiel Asti's verfolgen können, von wo uns über diese Vorgänge die ausführlichsten Nachrichten erhalten sind. Wir werden bei einer näheren Betrachtung dieser Vorgänge in Asti zugleich erkennen, daß die Pläne des Königs noch weit über dieses nächste, ausgesprochene Ziel, die Pacifizierung Italiens, hinausgingen, daß die Maßregeln, die er zu diesem Zweck ergriff, zugleich die Grundlage für die Errichtung seiner Herrschaft in Italien wurden.

Gerade in Asti waren die Gegensätze scharf hervorgetreten. Noch kurz vor der Ankunft des Königs war es den Umtrieben Roberts gelungen, gewisse Verträge zum Nachtheile des Reiches mit Asti zu schließen. Die Welfenpartei hatte denn auch die Oberhand in der Stadt, als Heinrich daselbst eintraf.[3]) Gerade hier lag also eine Versöhnung der Parteien zunächst im Interesse der Ghibellinen. Allein dieser Gesichtspunkt war für den Kaiser damals noch gleichgiltig. Noch wähnte er über dem Parteigetriebe stehen

---

[1]) Bonaini, acta Henrici VII., I p. 42.

[2]) Boehmer, acta imp. selecta n. 593 u. 635.

[3]) Chron. Astense ap. Muratori SS. rer. Ital. XI, col. 224 f.

zu können und hatte nicht die Absicht, die eine Partei vor der andern zu bevorzugen. Es sind daher die Vorgänge in Asti bis zu einem gewissen Grade typisch für alle diese ersten Vermittlungsversuche des Königs.

Schon von Deutschland aus hatte dieser seine Königliche Autorität zur Schlichtung der Parteistreitigkeiten eingesetzt. Seine Gesandten hatten den Italienern unter anderm auch zu entbieten, daß es der Wille des Königs sei, alle Fehden und Zwiste bis zu seiner Ankunft ruhen zu lassen.[1]) Und in Oberitalien wenigstens scheint man, soviel aus den Gesandtschaftsberichten zu entnehmen ist,[2]) das Gebot des Kaisers respektiert zu haben. Allein zu einer definitiven Regelung dieser Verhältnisse, das fühlte der Kaiser wohl, bedurfte es einer ausgedehnteren Machtvollkommenheit, als er damals noch besaß. Indem nun Heinrich VII. es unternahm, für diesen speziellen Fall die Autorität der Krone zu verstärken, gelang es ihm zugleich, die einmal erworbene Machtvollkommenheit auch in anderer Richtung hin zu bethätigen und festzuhalten.

Denn nicht blos um Italien den Frieden zu bringen war der Kaiser gekommen. Die jura et regalia imperii zurückzugewinnen, das ist das Programm, dessen Ausführung er sich vorgenommen hatte. Schon die Botschaft, welche die erwähnte Gesandtschaft den Italienern überbrachte, enthielt derartige Andeutungen.[3]) Bestimmter aber ist diese Absicht ausgesprochen, wenn er sich gleich in den ersten Huldigungsakten ausdrücklich die Beihülfe der betreffenden Städte oder Vasallen zur Erhaltung, Rückerwerbung und Verteidigung von Reichsrechten und Regalien beschwören läßt.[4]) Und in der That waren in Folge der langen Abwesenheit der

---

1) Bonaini l. c. I p. 10 u. ff.

2) Bonaini I p. 32—37.

3) Mon. Germ. IV p. 499. Bonaini I p. 10 u. ff. ib. p. 31 f.

4) cf. Doenniges, acta Henrici VII., I p. 4 — ib. p. 5 — ib. p. 39 n. 74: quod ipsum (scl. regem) et Romanum imperium ac jura et regalia imperii ad manutenendum, recuperandum et conservandum adjutores erunt. — cf. ib. p. 38 n. 70 u. v. a.

deutschen Könige von Italien Reichsrechte und Regalien von den Städten in ausgedehntem Maße okkupiert worden.[1]) Daher galt es einerseits die Leistungen festzustellen, wozu die einzelnen Städte und Vasallen dem Reiche noch verpflichtet waren, andrerseits widerrechtlich okkupiertes Reichsgut zurückzugewinnen. In beiderlei Hinsicht enthält die erwähnte Gesandtschaftsinstruktion sichere Anzeichen, daß der Kaiser schon von Deutschland aus hierauf sein Augenmerk richtete. So hatte der König, was den letztern Punkt anlangt, vom Bischof von Vercelli durch seine Gesandten zwei Burgen, die jener von Reichswegen besaß, zurückfordern lassen.[2]) Und ebenso wurden die Städte ausdrücklich aufgefordert, alle diejenigen Leistungen, wozu sie dem Reiche verpflichtet seien, zu leisten. Die Aufforderung ist wohl absichtlich ganz allgemein gehalten, und nur die Verpflichtung, dem König das fodrum zu leisten, wird von diesem als unbestrittenes Recht bestimmt in Anspruch genommen.[3]) Alle andern Fragen sollten offenbar erst mit den städtischen Bevollmächtigten geregelt werden, welche der Aufforderung Heinrichs gemäß[4]) demselben bei seiner Ankunft in Italien entgegenreisten.

Fast alle diese Syndici hatten die Vollmacht, den König als den natürlichen und unmittelbaren Herren ihrer Stadt anzuerkennen, zu erklären, daß ihm allein die volle Regierungsgewalt (merum et mixtum imperium) und die Gerichtsbarkeit über Person und Vermögen zustehe, sowie zu schwören, daß sie den Anordnungen des Königs und seiner Statthalter gehorchen wollten.[5]) Es scheint demnach, daß der König schon im Voraus das Verlangen gestellt hatte, daß sich die betreffenden Vollmachten auf diese Punkte erstrecken sollten. Jedenfalls waren das eben die Punkte, welche die Bevoll-

---

1) So sagt mit ähnlichen Worten H. VII. selbst einmal Mon. Germ. IV p. 524.

2) Bonaini I p. 32.

3) Bonaini I p. 10 ff. ib. p. 31.

4) ib.

5) cf. Bonaini I p. 51; 57; 59; 101; 108; 115; 139; 121; 143; 176 f. u. A.

mächtigten zu beschwören hatten, welche in jeder Huldigungsakte wiederkehren.[1]) Die Hauptsache war die Uebertragung der vollen Regierungsgewalt auf den König. Der nächste Zweck dieses Schrittes war, wie auch in den Vollmachten z. T. ausdrücklich ausgesprochen ist,[2]) den König in den Stand zu setzen, das Friedenswerk mit ganzem Nachdruck durchzusetzen.

Wir müssen es betonen: nicht ganz aus eigner Machtvollkommenheit unternahm der König die Regelung der verworrenen Parteiverhältnisse.[3]) Er ließ sich vielmehr die Vollmacht hierzu erst besonders übertragen. Denn die Rechte des Reichs in Italien waren in den 60 Jahren seit der Stauferzeit so problematischer Natur geworden, daß es nicht überflüssig erscheint, wenn der Kaiser, um jedem Rechtseinwand vorzubeugen, ausdrücklich erklärte, er müsse, um die obwaltenden Zwistigkeiten zu schlichten, unumschränkte Vollmacht haben, die ihm gut dünkenden Anordnungen zu treffen.

So geschah es in Asti. In öffentlicher Volksversammlung, in etwas tumultuarischem Verfahren, ließ er sich diese Vollmacht erteilen.[4]) Aber das genügte ihm noch nicht. Einige Tage später erwarb er auf gleiche Weise die unumschränkte Regierungsgewalt über Stadt und Distrikt Asti. Dadurch erhielt er das Recht, wie es ausdrücklich erläutert wurde, Behörden und Beamte der Stadt einsetzen, Verordnungen und Gesetze erlassen zu können, ohne Rücksicht auf irgend welche entgegenstehende Rechte und Bestimmungen,

---

[1]) cf. Bonaini I p. 104; 110; 112; 117; 132; 141; 142 etc. Als die Gesandten Pavias erklärten, daß der Stadt von altersher das merum et mixtum imp. zustände, erwiederte H. VII., daß er das bezweifele, und es nur bestätigen würde, wenn echte und rechtmäßige Privilegien seiner Vorgänger vorlägen. (Doenniges I p. 25 f.) Er betrachtete also die Uebertragung der Regierungsgewalt nur als Zurückerwerbung eines alten Rechtes.

[2]) z. B. Bonaini I p. 51; 115.

[3]) Doenniges I p. 26 tam ex regia potestate quam potestate in eum . . . collata. cf. ib. p. 29 n. 43a etc.

[4]) Bon. I p. 68—70. cf. Guill. Ventura ap. Murat. S. S. IX 229.

ganz nach freier Willkür.[1]) — Man sieht es deutlich: hiermit schritt der König weiter zur Begründung seiner eignen Oberherrschaft in der Stadt. Zur Versöhnung der Parteien hätte die erste Vollmacht allenfalls genügt. Die Übertragung der Regierungsgewalt stützt sich zwar auch zu ihrer Begründung auf diesen Zweck, entspricht aber in erster Linie offenbar dem persönlichen Herrschaftsinteresse des Königs. Freilich lag dieser Fortschritt in der Natur der Sache. Sollte die Versöhnung eine dauernde sein, so durfte auch die Vollmacht nicht eine momentane, nur für das augenblickliche Bedürfnis ausreichende sein. Der König mußte die Macht besitzen, die Uebereinkunft, welche unter seiner Vermittlung zu Stande gekommen war, auch dauernd aufrecht zu erhalten. Daher genügte es nicht, die aus der Stadt vertriebene Partei in ihre alten Besitztümer, Rechte und Privilegien wieder einzusetzen, die Verbannten zurückzurufen, die Gefangenen freizulassen, alle Rechtsbeschränkungen, welche die schwächere Partei zu leiden hatte, aufzuheben. Vielmehr war es naturgemäß und notwendig, daß der König kraft der ihm übertragenen Gewalt sogleich dazu schritt, seine Autorität in der Stadt fest zu begründen, eine von ihm abhängige Regierung in der Stadt einzusetzen. In dieser richtigen Erkenntnis kassierte er alle Gesetze und Verordnungen, welche in der Gemeinde Asti innerhalb der letzten 8 Jahre erlassen worden waren, dazu alle Beamten und Behörden, speziell den gegenwärtigen Podesta und Kapitän, und übertrug die oberste Gewalt über die Stadt einem seiner Anhänger, dem Nicolaus Bonsignori von Siena. Ausdrücklich reservierte er sich hierbei das Recht, die Mitglieder des städtischen Consiglio zu ernennen, und machte von diesem Recht auch sogleich Gebrauch.[2])

Von andern Städten sind wir nun nicht ganz so gut unterrichtet, wie über Asti, im großen und ganzen müssen sich doch ziemlich überall dieselben Vorgänge abgespielt

---

1) Bonaini l. c. I p. 72.
2) Bonaini I p. 73 ff.

haben.[1]) Überall trat ja der König in gleicher Weise als Vermittler zwischen den feindlichen Parteien auf, und eben hieran knüpfte ja die Erwerbung der städtischen Regierungsgewalt durch den König an. Auch sind die Huldigungsurkunden anderer Städte, die uns erhalten sind, nicht weniger umfassend, wie die von Asti. Entscheidend ist doch wohl, daß von nun an in allen diesen Städten kaiserliche Vikare eingesetzt wurden, ein Beweis, daß die Regierungsgewalt thatsächlich auf den König übergegangen war.[2])

Es scheint auf den ersten Blick ganz wunderbar, diese freiwillige Übertragung der vollen Regierungsgewalt mit allen ihren Consequenzen auf den König von Seiten jener Städte, die doch die Überlieferungen des Lombardenbundes schwerlich schon vergessen hatten. Allein wenn wir bedenken, daß einesteils die Ghibellinenstädte in dem König ihren natürlichen Helfer erblickten, daß andrerseits die welfischen Parteien, die in einzelnen Städten herrschten, doch immerhin vor ihren Thoren eine nicht zu verachtende Gegenpartei zu fürchten hatten, die ihnen in Verbindung mit dem Kaiser doppelt gefährlich werden mußte, so werden wir diese anfänglich so leicht und rasch erfolgte Unterwerfung der lombardischen Städte begreiflich finden.

In denselben Verhältnissen lag aber natürlich auch die Ursache, weshalb die Unterwerfung doch in mancher Stadt nicht von langer Dauer war. Schon die Treuga, welche Heinrich VII. hergestellt hatte, enthielt den Keim zu neuen

---

1) In Genua berichtet Albertinus Mussatus V. cap. 1 von ganz ähnlichen Vorgängen. — In Valencia, Casale, Novara ging die Regierungsgewalt genau wie in Asti durch Akklamation auf den König über. (Bon I p. 57 f. ib. p. 59 f. ib. p. 104.) Nur über die Ausübung derselben erfahren wir nichts. — In Einzelheiten mögen natürlich gewisse Modifikationen stattgefunden haben. So namentlich was die Wahl der Beamten und Behörden anlangt, die der König teilweise dem Vikar, (so in Mailand Doenn. I p. 36) oder der Stadt überließ. Genaueres hierüber vgl. unten p. 24 ff.

2) Ein Verzeichnis der Vikare aus der ersten Hälfte des Jahres 1311 Mon. Germ. IV p. 510. Dasselbe ließe sich aus den Urkunden noch beträchtlich vermehren.

Zwisten. Zwei Parteien, die sich bisher aufs äußerste bekämpft hatten, sollten jetzt friedlich nebeneinander leben, sich in die Besetzung der städtischen Würden und Ämter teilen.[1]) Die herrschende Partei war mißmutig über den Verlust ihrer bisherigen Machtstellung, die Zurückgeführten versuchten wohl ihre Gegner aus der alten Stellung zu verdrängen. Die Rückgabe der konfiscierten Güter der Verbannten mußte notwendig zu unzähligen Streitigkeiten führen. Da war nun die Frage entscheidend, ob die neuen Institutionen, die der König zur Befestigung der eben erst erworbenen Macht einführte, soweit Wurzel schlagen konnten, um trotz dieser augenscheinlich ungünstigen Verhältnisse ihrem Zwecke zu genügen.

Einsetzung kaiserlicher Vikare.[2])

Wir wiesen schon oben darauf hin, und werden es im Einzelnen gelegentlich noch berühren, daß sich Heinrich VII. hinsichtlich der Einrichtungen, die er nun traf, namentlich auch mit der Einsetzung kaiserlicher Vikare in den Städten, vielfach eng an die Institutionen anschloß, mit welchen einst Friedrich II. seine kaiserliche Autorität in Italien begründet hatte. Da war es nun für ihn von unberechenbarem Vorteil, daß „die Formen der Verwaltung aus den letzten Zeiten Friedrichs II. sich, wenn auch mit Modifikationen, wie sie das Nichtvorhandensein eines anerkannten Oberhauptes in Italien erheischte, doch immer erhalten hatten.“ [3])

In fast allen Städten Italiens war das Amt des Podesta bestehen geblieben, und zwar ganz wie zur Zeit Friedrichs II. in der Form, daß es von einem Fremden, einem Nichtbürger verwaltet wurde.[4]) Nun war dies Amt allerdings ein ursprünglich städtisches, aber eben hieran

---

1) Vgl. was Savona einmal hierüber sagt. Doenn. I p. 87.

2) cf. Sickel, das Vicariat der Visconti, Wiener Sitzungsberichte XXX.

3) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. II n. 559.

4) ib. n. 294.

hatte einst Friedrich II. bei der Einsetzung seiner Vikare angeknüpft, dasselbe that jetzt Heinrich VII.

Bemerkenswerter ist vielleicht noch der Umstand, daß selbst der den kaiserlichen Beamten vorwiegend zukommende Titel „Vikar“ sich an einigen Orten erhalten hatte. Gerade auf das Reichsvikariat stützte sich die Herrschaft der Visconti in Mailand; wiederholt ließen sie sich ihr Amt von den deutschen Königen bestätigen.[1] In ähnlicher Weise regierten auch die beiden Skala in Verona unter dem zu Friedrichs Zeiten mit dem Titel Generalvikar gleichbedeutenden Titel von Generalcapitänen.[2] Auch in Genua scheinen Titel und Amt fortgedauert zu haben,[3] und so findet sich auch in Savona ein Generalvikar, wie es scheint als Genuesischer Statthalter, zu einer Zeit, als die Stadt sich eben erst entschloß, dem Kaiser zu huldigen.[4]

So war das Amt niemals ganz in Vergessenheit geraten, und da Heinrich VII., wie erwähnt, sich bei der Erneuerung desselben in sofern an die alten städtischen Einrichtungen anschloß, als er an das nahe verwandte Amt des Podesta[5] anknüpfte, so ging die Umwälzung mit verhältnißmäßiger Leichtigkeit vor sich.

Indem er zunächst nur für einzelne Städte und deren Dependenzen Vikare einsetzte, ohne vorderhand größere Bezirke unter Generalvikaren zusammenzufassen[6] traten dieselben einfach an Stelle der bisherigen Podestaten. So war es, wie wir schon sahen, in Asti geschehen. Dasselbe wird uns von Genua und Padua berichtet.[7] So finden wir auch, daß überall in den Städten, wo ein Vikar eingesetzt

---

1) Sickel, l. c. p. 6 f.

2) Doen. I p. 8 f. — cf. Ficker l. c. n. 402.

3) Doen. I p. 79 n. 97.

4) ib. II p. 165.

5) cf. Ficker, l. c. n. 414.

6) cf. das Verzeichnis Mon. Germ. IV. 510 f. Ich sehe hier ab von dem Generalvikar der Lombardei.

7) Alb. Muss. IV, 4. ib. V. 1.

wurde, fortan der Podesta verschwindet.[1]) Wo wirklich noch ein Podesta vorkommt, da ist es ein Vicevikar, ein Stellvertreter des Vikars, wie in Verona und wohl auch in Modena;[2]) ganz vereinzelt führt auch wohl der Vikar selbst noch den Titel Podesta,[3]) aber das sind Ausnahmen: die Regel ist, daß in allen größeren Städten die kaiserlichen Statthalter mit dem Titel Vikar an Stelle des Podesta treten, und neben ihnen fortan nur noch Anzianen, Consiglio und Gemeinde in den Urkunden als Vertreter der städtischen Gewalt aufgeführt werden.

Zugleich trat aber der Vikar an Stelle des alten Volkskapitäns; das ergiebt sich unter anderm auch aus der Verordnung des Kaisers, daß fortan der Vikar in der Regel denselben Gehalt und dasselbe Beamtenpersonal halten sollte, wie bisher Podesta und Kapitän zusammen.[4])

Auch darin schloß sich das Vikariat unter Heinrich VII. der städtischen Tradition an, daß es in der Regel Fremde — aber keine Deutschen — waren, welche dies Amt bekleideten.[5]) Es war dies ein Schutz gegen ein Parteiregiment; in diesem Sinne bat z. B. Tortona einmal ausdrücklich um einen Vikar, der kein Lombarde sei.[6]) So war formell die Umwandlung nicht allzugroß; aber in der Sache lag allerdings ein tiefeingreifender Unterschied. An die Stelle rein städtischer Beamter waren kaiserliche getreten, die Städte hatten ihre Autonomie verloren und wurden nun im Namen des Kaisers und für den Kaiser regiert und verwaltet.

Der Titel Vikar ist sehr allgemein, er umfaßt offenbar höhere und niedere Beamte, ohne daß im Titel ein scharfer Unterschied gemacht würde. Am bestimmtesten hebt sich der Generalvikar der Lombardei, Graf Amadeus von Savoyen,

---

1) Während in den Vollmachten der Syndici, welche die Huldigung leisten sollten, noch überall der Podesta genannt wird, erscheint in spätern Urkunden an derselben Stelle stets der Vikar.

2) Doenn. I p. 152 f. ib. 164. ib. p. 176.

3) Bonaini I p. 156.

4) Doenn. I p. 66 n. 47. ib. p. 68 n. 61. ib. p. 58 n. 26.

5) cf. z. B. Man. Germ. IV. 510 f.

6) Doenn. I p. 67 n. 48.

hervor. Derselbe wurde etwa im Januar 1311 ernannt.[1]) Er wird vorwiegend als Generalvikar bezeichnet,[2]) daneben auch als Präses, welcher Titel vielleicht speziell auf seine Eigenschaft als Kriegshauptmann der Lombardei zu beziehen ist.[3]) Sein Amtssprengel umfaßte die Lombardei im weitesten Sinne, schloß sowohl Genua mit den beiden Rivieren, als auch Piemont, Mailand und die Mark Treviso ein, ja sogar Venedig sollte ihm unterstellt werden,[4]) was freilich ein frommer Wunsch geblieben ist, so gut auch das Verhältnis war, das Venedig im eigenen Interesse zum Kaiser aufrecht erhielt.

Einen so umfassenden Sprengel hatte keiner der übrigen Vikare, auch wenn er als generalis bezeichnet wird. Alle anderen, auch die mächtigeren, hatten eine Residenz, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine bestimmte Stadt zum Mittelpunkt ihres Amtsbezirkes; nach dieser werden sie benannt, von hier aus regieren sie, auf den alten Besitzverhältnissen dieser Stadt beruht die Abgrenzung ihres Sprengels. Für den Generalvikar der Lombardei läßt sich dagegen keine „Residenz“ nachweisen, die mit seinem Amt in Verbindung stände; die Ausdehnung seines Sprengels knüpft nicht an bestehende Machtverhältnisse an, die manigfachen Territorien, die ihm unterstellt werden, hatten sich eben noch untereinander befehdet und fielen später wieder in die alte Zwietracht zurück.

Von den Rechten und Befugnissen dieses Generalvikars der Lombardei wissen wir nur wenig. Offenbar standen sämtliche Generalvikare und Vikare der lombardischen Städte

[1]) Die erste Rate seines vierteljährlich zu zahlenden Gehaltes war zwischen dem 11. und 19. März (nach dem Wort decimum ist eine Lücke) 1311 fällig, also möchte sein Amtsantritt ein Vierteljahr zurückdatieren. (Doenn. II p. 141.) Das Edikt vom 8. Febr. (D. II 139 ff.) und die Vollmachten vom 18. und 30. Jan. (ib. 136 ff.) setzen seine Ernennung schon voraus.

[2]) ib. 136 ff. 139 ff. Doen. II 258. 159 f. — Bloß vicarius Doen. II 137. ib. 157.

[3]) Doenn. II p. 141. ib. p. 11.: praeses militum et clientum.

[4]) Doenn. II 141 f.

unter ihm: denn sie alle, resp. die ihnen anvertrauten Städte mußten zu dem Gehalt des Präses bestimmte Quoten beisteuern.[1]) Der Präses hatte auch, wenigstens im Behinderungsfalle des Kaisers, das Recht, einzelne Vikare zu ernennen.[2]) Auch richterliche Befugnisse muß er gehabt haben, da ihm sieben Richter beigegeben waren,[3]) nur ist nicht recht klar, wie weit seine richterliche Kompetenz reichte. Am natürlichsten ist wohl die Annahme, daß er besonders gegen Rebellen gerichtlich einschreiten durfte, aber einerseits hatte sich, wie wir noch sehen werden, in dieser Hinsicht der Kaiser manche Rechte vorbehalten, andrerseits hatten auch die lokalen Vikare einen Teil dieser Gerichtsbarkeit inne, sodaß es uns nicht verwundern kann, wenn wir von einer richterlichen Thätigkeit des Präses nichts erfahren. Auch die Appellationsgerichtsbarkeit kann er nicht besessen haben.[4])

Der Hauptzweck des Amtes lag doch wohl in seiner militärischen Seite. Der Präses hatte eine bestimmte Anzahl ständiger Truppen in seinem Sold, mit denen er den Frieden und die Ordnung in seiner Provinz aufrecht erhalten sollte.[5]) Aber zu einer Zeit, wo der Kaiser selbst noch in der Lombardei weilte und die hauptsächlichsten kriegerischen Unternehmungen selbst leitete, kann er keine bedeutsame Rolle gespielt haben.

Hernach aber verlautet wenig mehr von dem Grafen Amadeus als Generalvikar. Es scheint, daß Graf Werner von Homburg an seine Stelle trat. Derselbe wurde am 13. Februar 1312 zum Generalkapitän der Lombardischen Liga der Reichstreuen ernannt, hatte also ziemlich denselben Sprengel, wie Graf Amadeus, nur daß man den veränderten Verhältnissen Rechnung trug und nur die Ghibellinenstädte ihm unterstellte. Den übrigen Städten gegenüber hatte er sich seine Statthalterschaft erst zu erobern.[6])

---

[1]) Doen. II p. 140 ff.

[2]) Alb. Muss. l. c. III c. 6.

[3]) Doen. II p. 140.

[4]) cf. unten p. 23.

[5]) Doen. II p. 140.

[6]) Muratori S. S. XII 1106.

Sonach mag Graf Amadeus etwa ein Jahr lang Generalvikar der Lombardei gewesen sein. Schon daß er den König zur Krönung nach Rom begleitete,[1]) zu einer Zeit, da die Anwesenheit des Provinzialvorstehers in der Lombardei sehr nötig war, daß er sich fortgesetzt in der Umgebung des Königs aufhielt,[2]) ohne sich um seine Provinz zu kümmern, daß ferner der Titel Generalvikar seit 1312 selbst in Urkunden, wo man ihn erwarten sollte, für ihn nicht mehr vorkommt,[3]) alles das läßt kaum noch einen Zweifel übrig. Zudem redet das Abkommen des Grafen Amadeus mit Cangrande von Verona vom 3. und 22. Januar 1312 ganz deutlich von der Zeit, da der Graf sein Amt verwaltet hatte,[4]) so daß wir allen Grund haben, die Amtsdauer des Grafen Amadeus auf das Jahr 1311 zu beschränken.

In dieser Zeit mochte es sich wohl herausgestellt haben, daß das Amt eines Generalvikars der Lombardei in der Weise, wie es ursprünglich beabsichtigt war, seinen Zweck nicht erfülle, oder aber, daß es einer andern Persönlichkeit dazu bedürfe.

Ich glaube zu der Annahme berechtigt zu sein, daß eben die Ernennung des Grafen Werner zum Generalkapitän der Lombardischen Liga eine Umgestaltung des Generalvikariats bedeutet, und zwar in dem Sinn, daß jetzt noch mehr, als früher, das Hauptgewicht des Amtes auf die militärische Seite gelegt wurde. Dabei mag es nicht ohne Absicht gewesen sein, daß der Oberbefehl über eine nicht unbedeutende Truppenmacht auf einen Fremden, einen Deutschen überging, der keine dynastischen Hintergedanken hatte, wie sie selbst Graf Amadeus, der Schwager des Kaisers, nicht verleugnen konnte. Zudem war Graf Werner ein tüchtiger Kriegsmann. Er erst entwickelte eine rührige Thätigkeit in der Bekämpfung der Rebellen und ihrer Helfer, und machte

---

1) Doen. II p. 221. Liste der zur Krönung anwesenden Edeln.
2) cf. die testes der Urkunden von 1312 und 1313.
3) Doen. II p. 195. ib. p. 213 etc.
4) Doen. II p. 179 ib. p. 180.

mit Energie seine Autorität selbst dem Generalvikar von Pavia gegenüber geltend.

So deutet schon die Wahl seiner Persönlichkeit darauf hin, daß fortan das Hauptgewicht des Amtes auf seiner militärischen Seite zu suchen ist. Auch die Umwandlung des Titels in Generalkapitän deutet dies an, und überdies ist seine kriegerische Bestimmung in dem Ernennungsdiplom ganz klar ausgesprochen. [1])

Daneben besaß er die Banngewalt gegen die Aufständischen, [2]) also in richterlicher Beziehung dieselben Befugnisse, die wir für den Grafen Amadeus vermuteten. Auch er hatte die Vollmacht, Vikare zu ernennen, nur bedurfte er dazu der nachträglichen Genehmigung des Königs. [3]) Auch er bezog, genau wie sein Vorgänger, einen bestimmten, auf die einzelnen Städte umgelegten Gehalt, den er freilich ebensowenig, wie jener, überall eintreiben konnte. [4]) Ein besonderer Beamter, der procurator fisci, Johann de Castiglione, war ihm beigegeben, dessen Hauptaufgabe es gewesen zu sein scheint, die gegen Aufständische verhängten Geldstrafen und Konfiskationen zu vollziehen. [5])

Diese Umgestaltung des Generalvikariats lag in der Natur der Sache. Als Graf Amadeus ernannt wurde, war noch alles ruhig, noch nirgends hatte sich ein Aufstand erhoben, die Lombardei schien auf friedlichem Wege zu gewinnen. Zur Zeit der Ernennung des Grafen Werner war dagegen an vielen Orten die Empörung ausgebrochen, jetzt bedurfte es einer centralen Gewalt, welche die Getreuen des Reiches um sich scharte gegen die Rebellen. So wurde aus dem Statthalter der Provinz ihr Kriegshauptmann.

Eine administrative Bedeutung können wir weder dem Generalvikar noch dem Generalkapitän zusprechen. Die

---

1) Muratori S. S. XII, 1106.
2) ib.
3) Doenn. I p. 53 n. 8.
4) Doenn. I p. 166, ib. 167, ib. 175. — cf. Doen. I p. 82 n. 106.
5) Doen. I p. 167 ib. p. 174. ib. 175. ib. 176.

Verwaltung der einzelnen Landesteile lag ausschließlich in der Hand der lokalen Vikare. Nirgends findet sich eine Spur, daß eine Provinzialverwaltung bestanden habe.

Streng zu unterscheiden von dem Generalvikar der Lombardei sind nun die Vikare, die sonst noch wohl den Titel generalis tragen. Solche Generalvikariate lassen sich mit Sicherheit in Mailand,[1] Genua,[2] Pavia[3] und Lunesana[4] nachweisen, außerhalb der Lombardei in Pisa[5] und Arezzo.[6] Es mögen das nicht die einzigen gewesen sein, zumal da der Titel Generalvikar durchaus nicht ein stehender war, sondern auch die oben genannten häufig einfach Vikare genannt werden.[7] Aber an eine so strenge Einteilung in Generalvikariate, wie sie unter Friedrich II. bestanden hat,[8] ist hier überhaupt nicht zu denken, wie sich aus der weiteren Untersuchung ergeben wird. Es handelt sich da hauptsächlich darum, festzustellen, in welchem Verhältnis diese Generalvikare zu den übrigen Vikaren standen.

Dem Präses der Lombardei sind sie, wie erwähnt, alle in einem gewissen Grade untergeordnet; sie alle hatten zu dem Gehalt des Präses beizusteuern.[9] Und daß sich Graf Werner dem Generalvikar von Pavia gegenüber als der höhere Beamte fühlte, beweist der bekannte Streit in Vercelli.[10] Sonst freilich sind keine Andeutungen vorhanden, die eine genauere Bestimmung des Verhältnisses der Generalvikare zum Präses ermöglichten.

Etwas besser sind wir über das Verhältnis der Generalvikare zu den gewöhnlichen Vikaren unterrichtet. Ob wir

1) Bonaini I p. 189.
2) Doenniges I p. 103.
3) Bonaini I p. 206.
4) Doenniges I p. 80 n. 103.
5) Bonaini I p. 352. Doenniges I p. 56 n. 18.
6) Doenniges I p. 52 n. 6. ib. p. 67 n. 49.
7) z. B. Doenniges I p. 65 n. 43. ib. 113 und öfters.
8) Ficker, Forschungen II n. 402 ff.
9) Doenniges II p. 141.
10) Alb. Muss. VII cap. 8. cf. Doen. I p. 81.

letztere als Specialvikare bezeichnen dürfen, möchte jedoch fraglich sein. Der Ausdruck kommt einmal vor in Arezzo, wo ein und derselbe Mann, Graf Friedrich von Montefeltre, zugleich General- und Spezialvikar war. In letzterer Eigenschaft stand ihm der gewöhnliche Vikarsgehalt zu, d. h. die Summe von dem, was Podesta und Kapitän bisher gemeinsam bezogen hatten. Als Generalvikar dagegen sollte er bekommen, was ihm zukäme.[1]) Es scheint aber fast so, als ob Graf Friedrich Generalvikar des kaiserlichen Tusciens war,[2]) also dieselbe Stellung inne hatte, wie Graf Amadeus in der Lombardei, und wie dieser eine Gehaltsquote, „das was ihm zukommt," bezog. Doch ist eine solche Verschmelzung von Provinzial- und Lokalvikar einigermaßen befremdlich. Der Titel Spezialvikar würde also hier nur etwa soviel wie lokaler Vikar bedeuten, worunter ich einen Vikar verstehe, der nur einen Stadtsprengel unter sich hatte, den Nachfolger des alten Podesta. Im Grunde sind aber auch die Generalvikare von Mailand, Pavia, Genua ꝛc. nichts anderes, auch sie sind im Gegensatz zum Vorsteher der Provinz nur lokale Vikare. Kleinere Vikare stehen unter ihnen, aber, wie es scheint, nur solche, deren Sprengel schon vor der Zeit Heinrichs VII. in das Machtgebiet der vom Generalvikar regierten Stadt gehört haben.

Denn auch hinsichtlich der Begrenzung der Vikariatssprengel scheint sich Heinrich VII. an die bestehenden Verhältnisse angeschlossen zu haben. Der alte Besitzstand der Kommunen dürfte für ihn maßgebend gewesen sein. Wo er von diesem Grundsatz abwich, geschah es nicht im Interesse der betreffenden Stadt. So wurden z. B. dem Mailänder Sprengel mehrere vorher zu Mailand gehörige Ortschaften entzogen, und unter eigene, nur dem König unterstellte Vikare gestellt. Ein neues Generalvikariat ist aber nicht daraus

---

1) Doen. I p. 67 n. 49.

2) D. I p. 52 n. 6: li cuons frederis de montefeltre soit vicaire darez avec l'autre general vicairie.

gebildet worden, und ebensowenig sind sie einem andern Generalvikariat zuerteilt worden.[1])

Unter diesen Umständen erscheint das Generalvikariat unter Heinrich VII. nicht als ein organisches Glied in dem Beamtensystem des italienischen Reiches, sondern trägt einen mehr zufälligen Charakter. Vikare von größerem Machtgebiet, die wieder andere Vikare unter sich hatten, wurden mit diesem Titel geehrt, aber nicht jeder Spezialvikar mußte notwendig einen Generalvikar über sich haben. Schwerlich würde sich z. B. nachweisen lassen, daß Cangrande della Skala in Verona einem solchen untergeordnet war, obwohl er, soweit ich sehe, selber nirgends als Generalvikar bezeichnet wird. Auch das mag für meine Ansicht angeführt werden, daß in Mailand erst Maffeo Visconti den Titel Generalvikar erhielt, während seine beiden Vorgänger noch einfach als Vikare bezeichnet wurden,[2]) obwohl ein Unterschied in der Machtstellung nicht nachzuweisen ist. Der Titel möchte in diesem Falle eher als eine besondere persönliche Auszeichnung aufzufassen sein, nicht einer veränderten Machtstellung entsprechen. In Genua ist vielleicht die Bedeutung der mächtigen Stadt, deren Herrschaft sich schon vorher über beide Rivieren erstreckte, die Veranlassung gewesen, daß hier ein Generalvikar eingesetzt wurde. In Lunesana scheint die strategische Wichtigkeit der Gegend maßgebend gewesen zu sein für die Einsetzung eines Generalvikars.[3]) Damit wurde es aber von Genua losgetrennt, wozu es bisher gehört hatte. Also auch hier eine Veränderung des Sprengels zu Ungunsten Genuas. In Pavia wieder mag wie in Mailand die Erhebung des Sprengels zum Generalvikariat als eine Auszeichnung des Grafen Philipp von Savoyen aufzufassen sein. Vor ihm ist der Vikar noch nicht generalis.[4])

1) Namentlich Monza und Triviglio wurden der Oberhoheit Mailands entzogen, Bonaini I 189., aber auch andere Städte, vgl. Doen. I 65. Über die Stellung dieser Städte zum Reich vgl. Boehmer acta imp. sel. 1108.

2) Joh. Cerm. ap. Muratori S. S. IX cap. 19. Mon. Germ. IV p. 510.

3) Über die Verhältnisse Lunesanas vgl. unten p. 34 f.

4) Doen. II 136. Mon. Germ. IV 510.

Kurzum, es mögen im Einzelfall besondere Gründe zur Errichtung von Generalvikariaten geführt haben, ein allgemeiner Grundsatz, wonach dabei verfahren worden wäre, wird sich schwerlich auffinden lassen.

In ihrem Sprengel nun hatten diese Generalvikare, wie das ja zu erwarten ist, ein Oberaufsichtsrecht über die einzelnen städtischen Vikare. Der Generalvikar von Genua erhielt den bestimmten Auftrag, den Rechenschaftsbericht des Grafen Guido Novelli, des Vikars der östlichen Riviera, über dessen Amtsführung, Einnahmen und Ausgaben einzufordern, auch anderweitig über die Amtsführung dieses Vikars Erkundigungen einzuziehen; eventuell sollte er berichten, ob es notwendig sei, einen andern Vikar in jener Gegend einzusetzen.[1] In einer spätern Instruktion heißt es sogar, daß die beiden neuen Vikare der östlichen Riviera vom Generalvikar beaufsichtigt und zurechtgewiesen werden sollten.[2] Dieselbe Bestimmung sollte auch für die beiden Vikare der westlichen Riviera gelten.[3] In Mailand muß ein ähnliches Oberaufsichtsrecht des Generalvikars bestanden haben; derselbe sandte wenigstens, ähnlich, wie es auch vom Genueser Vikar geschah,[4] Berichte über die ihm unterstellten Städte und deren Vikare an den Kaiser ein, wobei es nicht Wunder nehmen darf, daß sich sein Bericht auch auf Gegenden erstreckte, die wohl nicht direkt unter ihm standen.[5] Auch vom Generalvikar in Arezzo liegt ein solcher Bericht vor[6] und ein ähnliches Verhältnis mag auch in den übrigen Generalvikariaten bestanden haben. Doch ist allerdings nicht zu übersehen, daß auch andere Personen, Spezialvikare

---

1) Doenniges I p. 113 und 114.

2) ib. p. 116. et debeant sindicari et corrigi dicti vicarii durante dicto officic et post de hiis que gerent in ipso officio per vicarium janue.

3) Doenn. I p. 117.

4) ib. p. 78 n. 91.

5) ib. p. 63 f. n. 43. Nicht zu Mailand gehörten z. B. Vercelli, Pavia Parma und Reggio.

6) Doenniges I p. 56 n. 20.

und Private, dem König über das Verhalten seiner Beamten Bericht erstatteten.[1])

Daß aber, wie gesagt, die Möglichkeit bestand, daß auch kleinere Sprengel selbständig blieben, einem Generalvikariat nicht zugeteilt wurden, dafür läßt sich die Bitte eines Ungenannten anführen, welcher dem Kaiser eine Burg im Distrikt von San Miniato überliefern wollte und unter anderem die Bedingung stellte, daß dieser Ort keinem andern General- oder Spezialvikar unterstellt werde. Wie aus dem Schriftstück hervorgeht, erhob Pisa auf diese Burg Ansprüche,[2]) der Kaiser würde also, wenn er der Bitte Gehör geschenkt hat, hier in ähnlicher Weise eine Einschränkung des Pisaner Sprengels erlaubt haben, wie er sie, wie wir sahen, in Mailand vorgenommen hatte. Ebenso baten die Einwohner von Savona den Kaiser um die Vergünstigung, daß der Generalvikar von Genua nicht das Recht haben sollte, sich in ihre inneren Angelegenheiten zu mischen.[3]) In diesen kleinen Gemeinden selbst herrschte also die Tendenz, sich von den größeren frei zu machen und sich direkt unter die Krone zu stellen, und der Kaiser dürfte diese Tendenz wohl begünstigt haben.

Das Recht, Spezialvikare einzusetzen, hatten die Generalvikare nur mit gewissen Beschränkungen. Die Bestätigung behielt sich der König meist ausdrücklich vor. Oft vollzog er auch persönlich die Ernennung. So erlaubte er dem Generalvikar von Genua nicht, die Vikare der Riviera zu ernennen.[4]) Die provisorische Ernennung anderer Vikare gestattete er ihm allerdings, auch sollte der Generalvikar ihnen den Vikariatseid abnehmen, aber die Bestätigung reservierte er sich trotzdem, nur er erteilte das merum et mixtum imperium.[5]) Letzteres konnte nicht einmal der

---

1) Doenniges p. 53 n. 8. p. 73 n. 77.
2) ib. p. 85 n. 117.
3) ib. p. 87.
4) ib. I p. 55.
5) ib. p. 69 n. 67. ib. p. 74 n. 78. ib. p. 113. ib. p. 114. ib. p. 116 f.

Generalkapitän der Lombardei erteilen.[1]) Auch wurde nicht immer der vom Generalvikar vorgeschlagene Mann bestätigt, sondern es kam vor, daß der Kaiser es für angemessen hielt, einen andern zu ernennen.[2]) So behielt der Kaiser die Zügel straff in der Hand, die Vikare waren in Wahrheit nur seine Stellvertreter, niemals räumte er ihnen ein größeres Maß von Selbständigkeit ein, immer blieben sie kaiserliche Beamte, die dem Kaiser für ihr Verhalten Rechenschaft schuldig waren, deren Amtsführung er wohl gelegentlich durch besondere Kommissare untersuchen ließ,[3]) die er absetzte und versetzte, ganz nach seinem Gutdünken.[4]) Oft genug wurde in den Sitzungen des Geheimen Rats, dem die besten Männer aus der Umgebung des Kaisers angehörten,[5]) beraten, wie dieses oder jenes Vikariat zu besetzen sei, ob der gegenwärtige Vikar seine Pflicht erfülle, ob ein neu zu ernennender die nötigen Garantien bieten möchte. Hier im Geheimen Rat, unter dem persönlichen Vorsitz des Königs, wurden alle wichtigen Regierungsmaßregeln gefaßt, von hier ergingen die Instruktionen und Befehle an die Vikare, die in keinem Falle ganz nach eigenem Gutdünken verfahren durften.[6])

Das zuletzt Gesagte gilt natürlich von allen Vikaren ohne Unterschied. Dem König gegenüber sind sie alle gleicherweise abhängig.

Wenn nun auch in dem Oberaufsichtsrecht und dem beschränkten Recht der Besetzung gewisser Vikariate die Generalvikare einen Vorzug vor den übrigen genießen, so ist doch andererseits ein wesentlicher Unterschied in den rechtlichen, administrativen und finanziellen Befugnissen und

---

1) Doenniges I p. 53 n. 8.

2) ib. p. 56 n. 20. Statt des vorgeschlagenen Dolfes de Petramala wird Wilhelm von Cortona Vikar dieser Stadt.

3) Doenniges I p. 77 n. 90. ib. p. 118.

4) Doenniges I p. 52 n. 6. ib. p. 65 n. 45 a. ib. p. 58 n. 26. ib. p. 119. cf. p. 106.

5) Doenniges I p. 6 n. 5.

6) cf. liber propositorum et expeditorum etc. Doenn. I p. 51—96.

Rechten der einzelnen Vikare nicht zu entdecken, wenn auch kleine Abweichungen im Einzelnen nicht ausgeschlossen sind und ihres Orts hervorgehoben werden sollen. Was also im folgenden über diese Rechte gesagt wird, bezieht sich ganz allgemein auf alle städtischen Vikare, gleichviel ob sie Generalvikare heißen oder nicht. Ausgeschlossen ist nur der Provinzialvikar, sofern derselbe nicht ausdrücklich genannt ist.

Die Gerichtsbarkeit der Vikare war nicht unbeschränkt. Wahrscheinlich ist es allerdings, daß sie auch in dieser Hinsicht in die Rechte des Podesta eintraten. Mit dem merum et mixtum imperium übertrug ihnen der Kaiser auch die jurisdictio,[1]) oder, wie es in dem Diplom Maffeo Visconti's heißt, omne quod est simplicis jurisdictionis.[2]) Mit letzterem Ausdruck ist offenbar eine Beschränkung der richterlichen Gewalt der Vikare gemeint. Welche Art von Gerichtsbarkeit der König sich und seinem Hofgericht vornehmlich vorbehielt, darüber giebt uns eine in demselben Diplom enthaltene Bestimmung einigen Anhalt, die Bestimmung nämlich, daß der Kaiser sich die Einkünfte aus den Rebellengütern reservierte.[3]) In der That scheint es, daß die Vikare eine unbeschränkte Banngewalt, gegen Rebellen wenigstens, nicht besessen haben. Wohl kommt es vor, daß die Vikare in einzelnen Fällen Bannbußen verhängen, aber oft nur provisorisch, dem Kaiser bleibt die Bestätigung vorbehalten.[4]) Auch die Lösung vom Bann steht den Vikaren nur provisorisch zu, die Bestätigung des Kaisers wird ausdrücklich nachgesucht.[5]) Doch kommt es vor, daß der Kaiser in einem bestimmten einzelnen Fall den Vikar mit der Lösung des Bannes beauftragt.[6]) Ebenso überträgt der Kaiser auch

---

1) Doenniges I p. 56 n. 18 ib. p. 85 n. 117. ib. p. 55. ib. II p. 70. Boehmer reg. 391.

2) Bonaini I p. 189. Auch Graf Amadeus wurde in Asti nur mit der simplex jurisdictio belehnt. Doenniges II p. 196.

3) Bonaini I. 190.

4) Doenniges I p. 90 unten. ib. p. 62 n. 39. Doenniges II p. 150.

5) Doenniges I p. 54. n. 17. ib. p. 65 n. 43. p. 66 n. 46. p. 79 n. 98 p. 93 n. 125. p. 106. p. 107.

6) Ficker, Forschungen IV. n. 502.

wohl einen einzelnen Fall dem Vikar zur richterlichen Entscheidung, entzieht ihm aber auch wieder die Vollmacht, wenn der Vikar sich Parteilichkeiten zu Schulden kommen läßt.[1] Keinesfalls aber stand dem Vikar die Gerichtsbarkeit gegen aufständische Städte zu. Alle die Sentenzen, welche gegen Rebellenstädte ergangen sind, hat der König persönlich erlassen, ohne jede Mitwirkung der Vikare als solche.

Gegen das Urteil des Vikars stand jederzeit Appellation an den Kaiser offen,[2] der nichts davon wissen wollte, daß in den einzelnen Sprengeln besondere Appellationsrichter eingesetzt wurden, sondern in eigner Person die einzelnen Fälle zu entscheiden gedachte.[3] Selbst dem Grafen Werner untersagte er es ausdrücklich, irgend welche Appellationen anzunehmen.[4]

Die sogenannte Blutsgerichtsbarkeit scheinen nur die eigentlichen Vikare besessen zu haben,[5] nicht aber die Stellvertreter derselben, die sog. Vicevikare, welche bloße Unterbeamte der Generalvikare und solcher Vikare waren, welche mehrere Städte zugleich verwalteten. Solche Vicevikare als bloße Stellvertreter des Vikars, auch Podestaten genannt, werden in Piacenza,[6] Verona[7] und Modena[8] erwähnt, und als solche sind wohl auch die Kapitäns und Rektoren in den zu Mailand gehörigen Ortschaften aufzufassen, welche der Kaiser dem Mailänder Vikar unter gewissem Vorbehalt zu ernennen erlaubte.[9] Übrigens läßt

---

1) Doenn. I p. 92.

2) Doenniges I p. 59 n. 33. — p. 68 n. 59. — p. 69 n. 62. n. 65. — p. 78 n. 95. — p. 79 n. 100. — p. 80 n. 101, 102. p. 90. p. 91.

3) Doenniges I p. 83 n. 113. ib. p. 58 n. 26. — Für solche Appellationssachen scheint der Kaiser bisweilen besondere Delegaten und Subdelegaten eingesetzt zu haben, deren Entscheidung aber wiederum vom Kaiser selbst bestätigt wurde. Boehmer acta sel. n. 657.

4) Doenniges I p. 107.

5) ib. p. 82 n. 108. — p. 85 n. 116 b.

6) ib.

7) ib. I p. 139. cf. p. 152. 164.

8) ib. p. 155. cf. p. 176.

9) ib. p. 36 n. 66.

sich die Frage, ob alle Vikare die Blutsgerichtsbarkeit besaßen, nicht mit voller Sicherheit beantworten, da der Vikar von Piacenza, von dem wir dies sicher wissen, ausgedehntere, gerichtliche Befugnisse gehabt zu haben scheint, als sie sonst wohl den Vikaren zustanden. [1])

In wichtigeren Fällen hatte wohl auch der große städtische Rat Anteil an der städtischen Gerichtsbarkeit. So wurde in Vincenza der Bann gegen die aufständigen Mitbürger vom Vikar und dem großen Rat gemeinsam ausgesprochen. [2])

Da die Vikare naturgemäß für gewöhnlich keine juristisch gebildeten Männer waren, so wurde ihnen eine Anzahl judices beigegeben, deren Anzahl je nach der Größe der einzelnen Sprengel schwankt. Der Generalvikar von Piacenza hatte sieben Richter unter sich, denen noch vier Beisitzer (collaterales) beigegeben waren. [3]) Für Lunesana scheinen dagegen zwei genügt zu haben. [4]) Auch der Vikar von Borgo San Sepolcro hatte zwei Richter. [5]) Wo sonst noch dergleichen Richter erwähnt werden, ist ihre Anzahl nicht angegeben. [6])

In der Wahl dieser Unterbeamten scheinen die Vikare nicht absolut freie Hand gehabt zu haben; auch hier griff der Kaiser mitunter persönlich ein und bestimmte selbst die Richter, welche seinem Vikar beigesellt werden sollten. [7]) Die Richter wurden ebenso wie die Vikare [8]) vereidigt, ihr Amt im Namen des Kaisers gewissenhaft zu führen, und diese Vereidigung geschah, wenn es anging, direkt vor dem König. [9])

---

1) Doenniges I p. 70. Er hat: liberum et merum arbitrium inquirendi procedendi puniendi banniendi et condempnandi in omnibus maleficiis que fiunt in ipsa civitate et episcopatu. Übrigens behauptet Alb. Muss. I cap. 11 daß die Vikare Gewalt über Leben und Tod gehabt hätten.

2) Ficker, Forschungen IV n. 503.

3) Doenniges II p. 71.

4) ib. I p. 72 n. 74 d.

5) ib. p. 58 n. 26.

6) ib. I p. 55. — p. 92 cf. Bonaini I p. 172.

7) Doenniges I p. 72 n. 74 d. E li fu ballies juges par le segnour messer barrico de lingua de vaca de padua e jura etc.

8) ib. und p. 113.

9) Doenniges I p. 72 n. 74 d.

Auch auf die Besetzung der eigentlichen städtischen Ämter wahrte sich der Kaiser seinen Einfluß. In Asti ernannte er selbst die Mitglieder des Consiglio.[1] Selbst in dem treuen Pisa setzte er sofort nach seiner Ankunft neue Anzianen ein, und Podesta wie Kapitän mußten erst ihr Amt in die Hände des Kaisers niederlegen, um es von diesem neu zu empfangen.[2] Es war dies keine leere Form: indem sie dem Kaiser den Amtseid ablegten, wurden sie aus städtischen zu kaiserlichen Beamten.[3] Anderwärts überließ zwar der Kaiser die Wahl der städtischen Behörde meist den Parteihäuptern, welche dadurch gewissermaßen für ihre verlorene Machtstellung entschädigt werden sollten, aber der kaiserliche Vikar übte im Namen des Kaisers das Bestätigungsrecht und konnte mithin unliebsame Personen zurückweisen.[4] In Mailand hatte der König allerdings erlaubt, daß der Vikar und das Consiglio nur für diesmal (hac vice tantum?) Vorsteher und Beamte in den zu Mailand gehörigen Gemeinden einsetzen durfte, jedoch nur im Namen des Kaisers, und ohne Präjudiz für die Rechte des Reiches.[5] In Genua überließ der Kaiser dem Vikar die Besetzung der Ämter, soweit er selbst darüber noch keine Bestimmungen getroffen hatte, gab ihm aber besondere Instruktionen, daß er sich in der Wahl vorsehen und den Rat wohlmeinender Männer nachsuchen, auch kein Amt länger als auf ein Jahr besetzen sollte.[6] Der vom Vikar

---

1) Bonaini I p. 75.

2) Doenniges II p. 33 ff. 17. März 1312. Der Kaiser war am 6. März in Pisa eingetroffen.

3) Hierzu sei beiläufig bemerkt, daß Podesta und Kapitän in Pisa anfangs noch eine Zeitlang fortbestanden, ersterer zugleich mit dem Titel eines kaiserlichen Vikars. (Doenn. II p. 178 n. 41. ib. p. 33.) Später ist von dem Kapitän nicht mehr die Rede, er wird zuletzt als Zeuge in der Urkunde vom 11. April 1312 erwähnt. (Doenniges II 176.) Später werden als Träger der Regierungsgewalt in Pisa nur noch Anzianen, Consiglio und Gemeinde neben dem Vikar erwähnt. (Doenn. II 190. cf. 191 f.)

4) Doenniges II p. 11. ib. p. 77. Doenniges I p. 87 ib. p. 54 n. 17.

5) Doenniges I p. 36 n. 66.

6) Doenniges I p. 113.

und Volksabt ernannte Vorsteher der Popolanen in Genua wurde vom König bestätigt, nachdem er sein Amt drei Monate lang zufriedenstellend verwaltet hatte.[1])

Was nun die finanziellen Rechte der Vikare anlangt, so haben dieselben ein Recht zu münzen keinesfalls besessen. Das geht ganz unzweifelhaft aus den Münzedikten Heinrichs VII. hervor, auf die wir noch zurückkommen. Aber auch ihr Besteuerungsrecht war ein beschränktes.

Es hängt diese Frage mit dem Gehalt der Vikare zusammen. Als kaiserliche Beamte bezogen die Vikare naturgemäß einen festen Gehalt, aber nicht aus der kaiserlichen Kasse, sondern aus dem Seckel der Städte. Man kann das nicht als eine besondere Belastung der Städte auffassen. Statt daß sie gewisse Steuersummen an die kaiserliche Centralstelle ablieferten, welche dann zur Besoldung der Beamten gedient hätten, erfolgte die Auszahlung direkt von der Stadt an den Beamten. Es war das eine Vereinfachung des Steuermodus, die einerseits Kosten ersparte, andrerseits den Vorteil bot, daß nun die Beamten selbst, speziell die Vikare, für die Zahlung dieser Summen interessirt wurden. Zudem waren mit dem Amtsantritt der Vikare Podesta und Kapitän in Wegfall gekommen, der Vikar bezog eben im Allgemeinen nur, was diese beiden bisher erhalten hatten. Eine wesentlich neue Last war also nur die Gehaltsquote, welche die einzelnen Städte zu dem Gehalt des Präses der Lombardei beizusteuern hatten. Derselbe bezog täglich 60 Goldgulden, also jährlich 21900 fl., wozu dann noch der Sold für seine stehende Truppe und für die Unterbeamten kam, sodaß sich die Gesammtsumme auf 291698 fl. belief. Diese Summe wurde unter die einzelnen Städte der Lombardei nach vorausgegangener sorgfältiger Einschätzung einer jeden repartiert, und war in vierteljährlichen Raten zahlbar. Auf Mailand kamen davon, um nur einige der größeren Städte anzuführen, jährlich 29760 fl., auf Genua mit Distrikt 40000 fl., auf Padua 20000 fl., auf Piacenza 9020 fl. Auch

[1]) Doenniges I p. 92.

Venedig, das freilich niemals in ein direktes Unterthanenverhältnis zum Kaiser getreten ist, war mit 28800 fl. eingeschätzt. [1])

Für die übrigen Vikare galt im Allgemeinen der Grundsatz, daß sie soviel Gehalt bekommen sollten, als bisher Podesta und Kapitän zusammen bezogen hatten.[2]) Im Einzelnen sind wir jedoch nur höchst mangelhaft über die Höhe dieses Betrages unterrichtet. In Piacenza bezog der Vikar 3000 lib. imp. jährlich, eine Summe, die etwa 2100 fl. entsprechen würde. [3]) Dazu kommen noch 4000 lib. imp. für Truppen und sonstige Unkosten. Beide Summen zusammen würden sich also auf ca. 5000 fl. belaufen. [4]) Der Vikar der beiden Rivieren von Genua erhielt 850 fl. jährlich für jede Riviera. [5]) Vor der Ankunft Heinrichs in Italien wurde die Riviera bereits durch genuesische Vikare verwaltet, und zwar bezog da der Vikar der östlichen Riviera inclusive Beamten und Unkosten jährlich 1363 lib. gen., [6]) was also nach obiger Berechnung ca. 1258 fl. ausmachen würde. [7]) Ein anderer Vikar derselben Riviere forderte für eine unbestimmte Zeit für sich und einen Teil seiner Beamten 2500 lib. gen. [8]) also etwa 2230 fl.

Sonst wissen wir nur noch, daß der Vikar von Arezzo 400 lib. jährlich bezog, [9]) und daß in Borgo San Sepolcro Podesta und Kapitän mit Unterbeamten bisher 800 lib. corton.

---

[1]) Doenniges II p 141 f.

[2]) Doenniges I p. 66 n. 47. ib. p. 58 n. 26. ib. p. 68 n. 61.

[3]) Bonaini I p. 286 wird 1 lib. imp. = 0,71 fl. gerechnet.

[4]) Doenniges II p. 71. — Genau 4970 fl.

[5]) Doenniges I p. 69 n. 66. Er beansprucht täglich 50 sol. gen. Im Rechnungsbericht Bonaini I p. 302 rechnet der Schatzmeister Gile 1 fl. = 21 sol. 6 den. gen., ferner 1 lib. gen. = 20 sol., 1 sol. = 12 den. Danach würden 50 sol. gen. = $2^1/_3$ fl. sein, die Monatssumme also 70 fl. für jede Riviera ergeben, zusammen also 140 fl., während der Vikar Doenn. I p. 69 n. 64 nur 120 fl. monatlich berechnet.

[6]) Doenniges I p. 79 n. 97.

[7]) 1 lib. gen. = 240 den., 1 fl. = 258 den., also das Verhältnis rund = 12 : 13.

[8]) Doenniges I p. 90.

[9]) ib. p. 67 n. 49.

erhalten hatten.[1]) Das wären ca. 240 fl. jährlich.[2]) Dazu noch schließlich die Nachricht, daß in Pisa Podesta und Kapitän zusammen jährlich 10000 fl. bezogen.[3])

Das ist alles, was wir über den Gehalt der Vikare wissen. Es ist dürftig, läßt aber doch erkennen, daß die Höhe desselben sich nach der Höhe des Einkommens der einzelnen Distrikte abgestuft hat. Wir kommen an anderer Stelle noch einmal darauf zurück.

Außer ihrem Gehalt befanden sich die Vikare aber auch noch im Genuß der Reichseinkünfte ihres Sprengels. Der Kaiser begnügte sich mit einem bestimmten Fixum, das ihm die Vikare in bestimmten Terminen zu zahlen hatten; der Überschuß aus den Reichseinkünften in den Städten floß offenbar in die Tasche des Vikars. Daher erklärt es sich, wenn die Vikare für ihre bloße Ernennung so beträchtliche Summen an den Kaiser zahlten. So versprach Maffeo Viskonti für seine Ernennung 50000 fl.[4]) Rizardus de Camino, der Vikar von Treviso, hatte ebenfalls 16000 fl. hierfür an den Kaiser gezahlt.[5]) Fürst Philipp von Achaia erlegte aus der gleichen Ursache 25000 fl., als ihn der Kaiser zum Vikar von Pavia, Vercelli und Novara erhob.[6]) Freilich handelt es sich in diesen Fällen um Männer, die das Vikariat zugleich zum Hebel ihrer dynastischen Pläne zu machen gedachten und denen darum ihre Ernennung zum Vikar auf unbestimmte Zeit — denn darum handelte es sich in diesen Fällen — von größtem Werte war. Dennoch dürften sie ohne erhebliche pekuniäre Vorteile schwerlich zur Entrichtung so bedeutender Summen bereit gewesen sein. Ob auch andere Vikare, welche nur auf eine beschränkte Zeit, ein Vierteljahr, ein halbes, ein ganzes Jahr ernannt wurden, was doch

1) ib. p. 58 n. 26.
2) Bonaini I p. 307 wird 1 fl. = 67 sol. cort. gerechnet.
3) Doenn. II p. 96.
4) Bonaini I p. 189 f.
5) Boehmer reg. 391.
6) Nicolaus Butront. p. 93. — Nach Alb. Muss. VII cap. 1 nur 23000 fl. Hier erscheint übrigens ein Teil dieser Summe als Steuerfixum.

bei den meisten der Fall war, entsprechende Summen für ihr Amt gezahlt haben, vermag ich nicht zu entscheiden, halte es aber für wahrscheinlich.

Jedenfalls aber hat Heinrich VII. von allen Vikaren ein bestimmtes Fixum als Äquivalent für die ihnen überlassenen Reichssteuern verlangt. Bestimmt erfahren wir das von Maffeo Viskonti, der abgesehen von der oben erwähnten einmaligen Zahlung von 50000 fl. jährlich 25000 fl. als Entschädigung für die ihm überlassenen Reichseinkünfte an die kaiserliche Kasse zu zahlen hatte.[1]) Ebenso wissen wir, daß der Vikar von Piacenza für eine nicht bestimmte Zeit 7000 fl., die Vikare von Lodi und Crema 6700 fl. resp. 3000 fl. dem Kaiser aus gleichem Grunde schuldeten.[2]) In Padua scheint es allerdings die Stadt, nicht der Vikar gewesen zu sein, welche das Steuerfixum zu zahlen hatte, also auch im Genuß des etwaigen Überschusses war.[3]) Das hängt eben davon ab, welche Stellung der Vikar der Stadt gegenüber einnahm, ob er mehr den Charakter eines städtischen Beamten behielt, wie in Padua, oder eine der Stadt gegenüber selbständige Gewalt behauptete, wie die Viskonti in Mailand und Piacenza.

Ein hiervon abweichender Modus der Besteuerung scheint in Verona beliebt worden zu sein. Hier verpflichteten sich nämlich die beiden Vikare, die Brüder Skalo, sämtliche Reichseinkünfte an den Kaiser abzuliefern.[4]) Doch ist dieser Fall ganz singular und für das praktische Bedürfnis möchte wohl dem ersteren Verfahren der Vorzug zu geben sein. Denn wenn auch der Kaiser dadurch auf einen Teil der Reichseinkünfte in den Städten verzichtete, so überwog doch der Vorteil, daß er mit festen Summen rechnen konnte, und

1) Bonaini I p. 190.

2) Doenniges I p. 106.

3) Alb. Muss. II cap. 7.

4) Bonaini I p. 145. omnes prisias redditus et proventus spectantes ad dictum dominum regem et imperium.

daß es jetzt im eigenen Interesse der Vikare lag, die fälligen Abgaben einzutreiben, auch daß der Kaiser sich mit seinen Geldforderungen an bestimmte, von ihm abhängige Beamte halten konnte.

Das Einkommen der Vikare setzte sich danach zusammen aus dem Überschuß der ihnen vom Kaiser überlassenen Reichseinkünfte und aus dem Gehalt, den sie von ihrem Sprengel erhielten. Außerdem stand ihnen noch ein Recht auf Schadenersatz für gehabte Unkosten zu, welche ebenfalls von ihrem Sprengel zu tragen waren,[1]) wie denn ein gleiches Recht auch die beiden Vorsteher der Lombardei besaßen.[2]) Das Unterpersonal und die Truppen der Vikare wurden natürlich ebenfalls von dem betreffenden Sprengel besoldet.[3])

Somit lastete ein starker finanzieller Druck infolge der Einsetzung dieser Vikare auf den Städten. Der Kaiser that denn auch einiges, um den Städten diese Last zu erleichtern. Ausdrücklich wurden die Vikare angewiesen, sich über die Höhe ihrer Gehälter mit ihrer Stadt freundlich zu verständigen.[4]) Und eben um übermäßigen Gehaltsansprüchen der Vikare vorzubeugen, wurde wohl jene Verordnung erlassen, daß der Vikarsgehalt nur ausnahmsweise, mit besonderer Genehmigung des Kaisers, oder nach freier Übereinkunft mit der Stadt, den alten Gehalt von Podesta und Kapitän überschreiten dürfe.[5]) Ebenso untersagte es der Kaiser den Vikaren, ohne seine Erlaubnis neue Steuern auszuschreiben.[6]) Dem Kaiser mußte selbst daran liegen, daß die Steuerkraft der Städte nicht übermäßig von den Vikaren in Anspruch genommen wurde. Und daß solche Beschränkung nicht überflüssig war, beweist eine Klage gegen den Podesta von Corvaria, der sein Amt von einem andern gekauft hatte und die Stadt bedrückte.[7])

1) Doenn. II p. 71.
2) ib. p. 141. 160. II p 82 n. 107.
3) Doenniges II p. 71. ib. I p. 90 etc.
4) Doenniges I p. 117.
5) Doenniges I p. 66 n. 47.
6) Bonaini I p. 190.
7) Doenniges I p. 92.

Im Übrigen aber hatten die Vikare ihren Städten gegenüber oft recht ausgedehnte Gewalt. Der Kaiser hatte das ihm von den Städten übertragene merum et mixtum imperium regelmäßig an seine Vikare verliehen,[1] und es ist nur als eine durch besondere Verhältnisse bedingte Ausnahme zu betrachten, wenn der Vikar von Brescia dieses merum et mixtum imperium eine zeitlang nicht besaß.[2] Es war offenbar eine Folge der Rebellion.

Im Namen des Kaisers führten die Vikare die städtische Regierung und waren durch die städtische Verfassung nicht allzusehr beschränkt. Zunächst hing schon die Besetzung der städtischen Collegien an vielen Orten wesentlich vom Vikar ab. In Piacenza hatte der Vikar das Recht, den engern Rat nach Zahl und Person zu besetzen, ihn ganz oder nur einen Ausschuß desselben zu Beratungen zu versammeln. Da war es denn nicht viel mehr als eine Form, daß er gemeinsam mit einem solchen Ausschuß alles Notwendige anordnen und ausführen sollte, auch ohne den großen Rat zu berufen. In der That war damit die Regierung der Stadt völlig in seine Hand gegeben, denn in diesen Ausschuß berief er selbstverständlich nur ihm ergebene Männer. Überdies waren die Reichsgeschäfte ihm allein überlassen. Er hatte eben in erster Linie die kaiserlichen Interessen zu wahren, und sollte hierin nicht durch seine Eigenschaft als städtischer Beamter behindert sein. Die Wahl der Mitglieder des großen Rates war zwar den Parteihäuptern überlassen, aber die Gewählten mußten dem Vikar präsentirt werden und konnten von ihm beanstandet werden. Dieser große Rat hatte zwar gesetzgebende Gewalt, war aber durch jene ersten Bestimmungen schon so beschränkt, daß es völlig in der Hand des Vikars lag, ob er den großen Rat zu den Regierungsgeschäften heranziehen wollte, oder nicht.[3]

---

1) Bonaini I p. 189. Doenniges I p. 53 n. 8. ib. p. 69 n. 67. ib. p. 80 n. 103. ib. p. 116. ib. p. 117.

2) Doenniges I p. 63 n. 41 a.

3) Doenniges II p. 71 f.

Ein ähnliches Verhältnis des Vikars zu den städtischen Behörden läßt sich in Genua erkennen. Als der Kaiser diese Stadt um Ausrustung von 25 Galeeren gegen Neapel ersuchte, berief der Vikar zunächst den engern Rat. Hier wurden die Vorschläge des Kaisers durch besondere Examinatoren geprüft und im Allgemeinen für gut befunden. Darauf gab der einflußreiche Opizino Spinola seine Stimme dahin ab, daß zunächst vom Vikar und den Anzianen ein Ausschuß von 12 Männern gewählt werden sollte, der über die Einzelheiten der Leistung näher zu beraten hätte. Die Beschlüsse dieser Zwölf sollten dann dem engern Rat vorgelegt, von diesem und dem Vikar je nach Befund bestätigt werden und gültig sein, ohne daß erst der große Rat befragt worden wäre. So geschah es, und die Besetzung des Ausschusses und des engeren Rates war so gut ausgewählt, daß die Forderungen des Kaisers einstimmig angenommen wurden.[1])

Auch in Bobbio lag die Bestätigung der gewählten Mitglieder der beiden Räte in der Hand des Vikars.[2]) Genauere Bestimmungen, wie sie für Piacenza vorliegen, fehlen hier freilich; da es sich jedoch um ganz ähnliche Verhältnisse handelt, namentlich auch das Abkommen von dem gleichen Vermittler getroffen worden ist, wie in Piacenza, überdies die vorliegende Vereinbarung nur als Ergänzung zu früheren Abmachungen erscheint,[3]) so liegt die Vermutung nahe, daß eben in den früheren Entscheidungen die Gewalt des Vikars in ähnlichem Sinne näher definiert worden war, wie dies in Piacenza geschehen ist.

Im Ganzen scheinen die Vikare ein nach unten hin ziemlich unumschränktes Regiment geführt zu haben. An die städtischen Statuten und Verfassungen waren sie zwar rechtlich, aber nicht immer auch faktisch gebunden. Nicht selten wurden Klagen der Städte laut, daß sich kaiserliche Vikare nicht an die städtischen Statuten kehren wollten, und der

---

1) Doenniges I p. 100 ff.

2) ib. II p. 77.

3) addendo aliis preceptis et arbitramentis alias per eum factis ib. p. 76.

Kaiser scheint ihnen wenig Gehör gegeben zu haben. In Genua war es ein altes Recht, daß alle Bürger zu den monatlich an jedem zweiten Sonntag stattfindenden Volksversammlungen Zutritt hatten, um ihre Rechtsstreitigkeiten vorbringen zu können. Der Vikar aber unterließ es, diese Versammlungen abzuhalten, und der Kaiser stellte es auf erfolgte Beschwerde jenem anheim, ob er es für nützlich hielte, den alten Brauch wieder einzuführen, oder nicht. [1]) Auch die Bürger von Borgo San Sepolcro und Arezzo petitionierten beim Kaiser, er möchte seinen Vikar anweisen, die städtischen Statuten besser zu beobachten. Der Kaiser antwortete, es solle geschehen, doch nur insoweit, als es nicht gegen seine und des Reiches Ehre sei, nur soweit es ihm gefalle. [2]) Ebenso hielten es die Bürger von Savona für nötig, speziell darum zu bitten, daß ihr neuer Vikar auf die städtischen Statuten verpflichtet werde. [3]) Der neue Vikar von Pisa beschwor bei seiner Ernennung, die Statuten der Stadt beobachten zu wollen, soweit sie nicht gegen die Ehren und Rechte der Krone wären. [4]) Eine sehr bedeutungsvolle Einschränkung, die wieder beweist, wie Heinrich VII. allüberall das Reichsinteresse in den Vordergrund stellte. Nur soweit die städtischen Interessen denen des Reichs nicht zuwiderliefen, war Heinrich VII. geneigt, dieselben zu berücksichtigen.

Es erübrigt nur noch, einige Bemerkungen über die militärische Bedeutung des Vikariats hinzuzufügen. Daß das Amt des Präses der Lombardei im Wesentlichen ein militärisches war, wurde oben bereits bemerkt. Aber auch die lokalen Vikare hatten wohl regelmäßig eine stehende Truppe zur Verfügung, [5]) welche dazu diente, ihre Gewalt in dem betreffenden Sprengel zu stützen. Zur Abwehr feind-

---

[1]) Doenniges I p. 92.
[2]) ib. p. 67 n. 49. ib. p. 58.
[3]) ib. p. 87.
[4]) ib. p. 56 n. 19.
[5]) Doenniges I p. 70. ib. p. 55. ib. p. 56 n. 20.

licher Angriffe und zum Einfall in gegnerisches Gebiet mögen diese Truppen allerdings nicht immer ausgereicht haben; in ernsteren Kämpfen griff dann die Bürgerschaft selbst zu den Waffen, der Vikar war ihr oberster Anführer.[1]) Der Vikar hatte auch die Aushebungen vorzunehmen, welche der Kaiser für seine Kriegszüge angeordnet hatte, und führte diese Bürgertruppen auch wohl selbst dem kaiserlichen Heere zu.[2]) Ferner stand ihm die Aufsicht über die aus abtrünnigen Welfenstädten verbannten Ghibellinen seines Sprengels zu; er hatte dieselben anzuhalten, Kriegsdienste im kaiserlichen Heer oder gegen ihre Vaterstadt zu leisten.[3]) Dem Generalkapitän Werner hatten die Vikare auf Verlangen bewaffnete Hilfe zu leisten,[4]) wie sie auch ihrerseits von diesem in ihren lokalen Kämpfen unterstützt wurden, oder sich gegenseitig unterstützten.[5])

Den Vikaren lag auch die Sorge für den guten Zustand der städtischen Befestigungen ob; insbesondere hatten sie darauf zu sehen, daß geeignete und zuverlässige Männer zu Kommandanten der im Stadtgebiet liegenden Burgen und Kastelle ernannt wurden.[6]) Zwar wurde das Recht und die Pflicht, für die Besatzung gewisser Burgen zu sorgen, mitunter einzelnen Parteihäuptern überlassen, dem Vikar stand aber wohl stets ein Oberaufsichtsrecht hierüber zu.[7])

Ob die Vikare zugleich auch den Titel Kriegshauptmann geführt haben, ist nicht recht ersichtlich. Nur in Lunesana, das wegen seiner Lage zwischen Toskana und der Lombardei strategisch besonders wichtig war, ist ein besonderer Kriegshauptmann ernannt worden. Es geschah dies auf Vorschlag

1) Vgl. die Kämpfe des Cangrande mit Padua bei Alb. Muss. lib. VI cap. 8, auch lib. VII cap. 7 etc.

2) Doenniges I p. 108. ib. p. 110. ib. p. 52 n. 5. — ib. II p. 144 ff. ib. p. 126 ff. ib. p. 105.

3) Doen. I p. 107. ib. 143. ib. p. 153 f. ib. p. 80 n. 104.

4) Muratori SS. XII, 1106.

5) Doen. I p. 62. — p. 63 n. 41. n. 43. — p. 68 n. 60. — p. 107 f. etc.

6) Doen. I p. 113. — ib. II p. 78.

7) Doen. I p. 87. ib. II p. 73. ib. p. 76.

des Generalvikars von Genua, und zwar sollte der Kriegshauptmann von Lunesana eine stehende Truppe von 200 Mann halten und Gewalt haben nicht nur gegen Feinde, sondern auch gegen ungehorsame Freunde. Auch Gerichtsbarkeit sollte er haben, und dieser Gerichtsbarkeit auch die in Lunesana ansässigen Grafen von Malaspina unterworfen sein. Der Kaiser nahm diesen Vorschlag an, bestimmte jedoch, daß der Kriegskapitän von Lunesana zugleich Vikar der Riviera sein sollte.[1]) In der That führte dann auch Guido Novelli, der Vikar der östlichen Riviera, zugleich den Titel Kriegshauptmann von Lunesana.[2]) Später wurde jedoch Lunesana von Genua abgetrennt, indem es einen eigenen Generalvikar erhielt, der zugleich oberster Kriegshauptmann war.[3])

In andern Gegenden vermag ich den Titel Kriegshauptmann nicht nachzuweisen, sodaß es sich, wie gesagt, wahrscheinlich um ein durch die besonderen Verhältnisse Lunesanas entstandenes Amt handelt.

Die Absicht, in der Heinrich VII. sämtliche Vikariate begründete, liegt nach den Ergebnissen unsrer Untersuchung klar auf der Hand. Die einmal erlangte Gewalt in den Städten sollte dauernd festgehalten und weiter ausgebildet werden. Diesen Zweck zu erreichen, dazu möchte das Vikariat recht wohl geeignet erscheinen. Nur kam es darauf an, daß der Kaiser auch den rechten Mann an die rechte Stelle zu setzen verstand.

Da ist denn hervorzuheben, daß der Kaiser in der Wahl dieser Beamten im Allgemeinen so verfuhr, daß er keine Einheimischen, sondern Fremde in den Städten als Vikare einsetzte.[4]) Das hatte den Vorteil, daß keine der in den

---

[1]) Doen. I p. 55. (April 1313.)

[2]) ib. p. 114.

[3]) Doen. I p. 80 n. 103. (11. Juni 1313.) Der am 12. Mai 1313 ernannte Vikar von Lunesana wird noch nicht Kriegshauptmann genannt. (Doen. I p. 72 n. 74d.)

[4]) cf. oben p. 9. Anm. 4.

Städten rivalisierenden Parteien bevorzugt wurde und der König zugleich in der Wahl seiner Statthalter ganz nach freiem Ermessen verfügen konnte. Doch konnte dieser Grundsatz nicht überall festgehalten werden; vor allem nicht in solchen Städten, wo die Gewalt bereits an ein herrschendes Geschlecht übergegangen war. Soweit sich diese Machthaber dem Kaiser anschlossen, mußten sie berücksichtigt werden. Anfangs zwar hat der Kaiser auch hier versucht, fremde Vikare einzusetzen. Daß er in Mailand die Gewalt des Guido della Torre nicht bestätigte, kann allerdings nicht befremden, ebensowenig, daß er auch nach dem Sturz des Torre nicht sofort den Visconti zum Vikar erhob. Ebenso verständlich ist es, daß Heinrich VII. in Lodi, Pavia, Vercelli nicht die welfischen Machthaber, sondern andere Männer mit der Statthalterschaft betraute.[1]) Auffällig aber ist es, daß er auch in Verona nicht die treuergebenen Brüder della Skala, sondern einen Pisaner, Vannus Zeni, zum Vikar ernannte.[2]) Erst später erscheint Cangrande als Vikar.[3])

Es läßt sich denn auch nicht leugnen, daß die Übertragung des Vikariats an Männer, wie die beiden Visconti, den Fürsten Philipp von Achaia, den Cangrande oder den Rizardus de Camino, den Herren von Treviso, dem Bestreben des Kaisers, die einmal erlangte Macht in den Städten unbedingt in der Hand zu behalten, hinderlich sein konnte. Alle die Genannten verfolgten trotz ihrem engen Anschluß an den Kaiser doch im Grunde ihre eignen dynastischen Zwecke, die sich auf die Dauer mit dem Reichsinteresse nicht vertrugen. Aber der Kaiser konnte die Unterstützung dieser Männer nicht entbehren und mochte sich auch für stark genug halten, im Notfall solche dynastische Sonderinteressen in ihre Schranken zurückweisen zu können. Man kann auch nicht behaupten, daß ihm die Begünstigung jener Männer wirkliche Nachteile gebracht habe. Die beiden Visconti sind

[1]) Mon. Germ. IV. 510 f.
[2]) ib.
[3]) Bonaini I. 145. Doen. II. 179.

eifrig thätig gewesen in der Bekämpfung der lombardischen Welfen; erst nach der Ermordung des Rizardus ist Treviso vom Kaiser abgefallen, aber dessen Bruder hat bald wieder seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht.[1]) Ebenso war Cangrande ein eifriger Vorfechter der Ghibellinen im Kampf gegen Padua. Hier überall freilich liefen die dynastischen Sonderinteressen mit denen des Kaisers parallel. Aber warum sollte eine geschickte Politik diese Sachlage nicht benützen, um jene Männer dem Reichsinteresse dienstbar zu machen?

Der einzige größere Mißgriff, den der Kaiser in der Wahl seiner Vikare gethan, war vielleicht die Ernennung des Fürsten Philipp zum Generalvikar von Pavia, Vercelli und Novara. Dieser Mann ist nie ein warmer Anhänger des Kaisers gewesen, und wenn er auch nicht zu offenem Abfall geschritten ist, so erscheint doch sein Benehmen durchaus zweideutig und verdächtig. Aber hier haben persönliche Rücksichten auf seinen Schwager Amadeus den Kaiser bewogen, Nachsicht zu üben.

Immerhin muß es betont werden, daß sämtliche Vikare trotz mancher Bevorzugungen im Einzelfall doch stets kaiserliche Beamte blieben, d. h. sie waren absetzbar und für ihre Amtsführung verantwortlich. Selbst Maffeo Visconti und Rizardus de Camino, die beide ihr Vikariat auf unbestimmte Zeit erhalten hatten, konnten doch im Falle schlechter Amtsführung abgesetzt werden. Auch nach Rückzahlung der von diesen Männern empfangenen Geldgeschenke sollte der Kaiser andere Männer an die Stelle jener beiden einsetzen dürfen[2]), eine Klausel, die freilich bei der beständigen Geldverlegenheit, in der sich Heinrich VII. befand, vorderhand gegenstandslos war.

Sonst wurden die Vikare gewöhnlich auf ein Jahr ernannt, die Verlängerung der Amtsdauer hing vom König ab. Ja auch noch kürzere Amtsdauer war nicht selten, der

---

[1]) Doenniges I p. 60 u. 35. ib. II p. 89.
[2]) Bonaini I 189 f. Boehmer reg. 391.

Generalvikar von Piacenza war vorläufig nur auf ein halbes Jahr ernannt, die Vikare der Rivieren sollten auf Befehl des Königs immer nur ein Vierteljahr im Amte sein.[1]) Daher läßt sich denn auch in den meisten Sprengeln ein fortwährender Wechsel im Vikariat, oft in ganz kurzer Zeit, bemerken. In Asti folgen kurz hintereinander Nikolaus Salimbene von Siena, Thomasin de Grisola (od. Henzola) und Johannatio Salimbene.[2]) In Brescia lassen sich nacheinander fünf Vikare nachweisen.[3]) In Vincenza gingen dem Cangrande zwei andere Vikare vorauf.[4]) Dasselbe Verhältnis hatte, wie wir schon sahen, in Mailand statt. In der östlichen Riviera von Genua wurden nacheinander vier Vikare eingesetzt, Obertus Spinola, Guido Novelli, dann ein Ungenannter (qui nunc est) und schließlich Brançaleone Doria und Thomasin Spinola gemeinschaftlich.[5])

In den meisten Fällen handelte es sich bei diesem Wechsel wohl blos um Ablauf der Amtszeit, z. T. auch um Versetzung in einen andern Amtssprengel. So wurde Nikolaus Bonsignore von Asti nach Mailand, Graf Friedrich von Montefeltre von Pisa nach Arezzo versetzt.[6]) Aber es kamen auch wirkliche Absetzungen vor, wenn ein Vikar sich als ungeeignet oder unzuverlässig erwies.[7])

Ueberdies standen die Vikare unter einer fortgesetzten Controle seitens des Kaisers, der besondere Kommissionen abschickte, um die Amtsführung verdächtiger Vikare zu unter-

---

1) Doenniges I p. 69 n. 66. ib. II p. 70 ff. — ib. I p. 116. 117. ib. p. 55. ib. p. 56 n. 20. — ib. p. 86 n. 61. ib. p. 73 n. 77. ib. p. 74 n. 78.

2) Bonaini I p. 73. Mon. Germ. IV 510. Bonaini I 156. Donniges II 159

3) Doenniges I p. 168 n. 136. Mon. Germ. IV 510. Alb. Muss. II cap. 2. Doenniges II p. 24 f. Doen. I. p. 26. Ficker, Forsch. IV 502. Doenniges II 167. ib. 130.

4) Doenniges I 144. cf. Mon. Germ. IV 510.

5) Doenniges I p. 90 n. 122. Bonaini I 269 f. Doen. I p. 69 n. 66. ib. p. 77 n. 90. ib. p. 116.

6) cf. Doenniges I p. 52 n. 6. ib. 56 n. 18 mit Bonaini I p. 352.

7) Doenniges I p. 52 n. 6. ib. p. 65 n. 45 a. ib. p. 58 n. 26. ib. p. 119. cf. ib. p. 106 f.

suchen,[1]) und die Berichte von Vertrauensmännern über die Thätigkeit seiner Vikare entgegennahm.[2]) Auch die Vikare selbst hatten über den Zustand ihres Bezirks und die Thätigkeit ihrer Unterbeamten Bericht zu erstatten.[3])

Ein von dem Kaiser so abhängiges, und doch wieder den Städten gegenüber mit so weitgehender Gewalt ausgerüstetes Beamtentum konnte in der That vorzüglich geeignet sein, die kaiserliche Herrschaft in Oberitalien zu stützen und zu festigen. Wenn trotzdem nicht überall die Einsetzung von Vikaren zur Befestigung der kaiserlichen Gewalt geführt hat so lag das im Wesentlichen an der Wahl ungeeigneter Persönlichkeiten, denen entweder der gute Wille oder die Energie fehlte, um rücksichtslos für das Interesse des Kaisers einzutreten. Immerhin müssen wir in dem Vikariat eins der wirksamsten Institute zur Befestigung der kaiserlichen Autorität in Oberitalien erkennen. Wir verkennen dabei durchaus nicht, daß es meist sehr persönliche Interessen waren, welche diese Vikare an den Kaiser knüpften. Die meisten mochten, sofern sie nicht dynastische Ziele hatten, in dem Vikariat eine willkommene Erwerbsquelle erblicken, wie denn auch hohe Summen für die bloße Ernennung gezahlt wurden. Allein wo wäre damals ein selbstloses, pflichttreues Beamtentum aufzufinden gewesen? Es war genug, daß solche persönlichen Interessen stark genug waren, die Vikare dauernd an den Kaiser zu knüpfen.

Die Einkünfte des Reiches in Italien.

Geordnete Finanzen sind eine unerläßliche Vorbedingung für äußere Machtentfaltung. Aber gerade hier liegt der wunde Punkt in dem Auftreten Heinrichs.

Die Wurzel des Übels lag darin, daß es dem Reich an festen, regelmäßigen Einnahmequellen in Italien so gut wie ganz fehlte. Den Versuch, sich solche zu verschaffen, hat

---

1) Doenniges I p. 118. ib. p. 77 n. 90. Vgl. auch die gegen den Grafen Werner eingeleitete Untersuchung ib. I p. 165 ff.

2) Doen. I p. 73 n. 77. ib. 118 n. 10.

3) ib. p. 56 n. 20. ib. p. 63 n. 43 f. ib. p. 77 n. 91. ib. 113 f.

Heinrich VII. nun freilich gemacht, aber der Versuch ist im Wesentlichen gescheitert, und die Pläne, die er noch in seinen letzten Tagen verfolgte, sind mit ihm zu Grabe getragen worden.

Aber interessant ist es doch, zu sehen, welche Einnahmequellen dem Kaiser damals in Italien noch offenstanden, und zu verfolgen, wie er sich neue zu eröffnen strebte.

Nach einer fast sechzigjährigen Abwesenheit deutscher Könige aus Italien mußten naturgemäß so ziemlich alle Regalien und alles Reichsgut in die Hände von Privaten übergegangen sein. Nicht gerade notwendig widerrechtlicherweise: viel war schon durch Privilegien früherer Kaiser und Könige vergeben worden. Und so gefügig sich auch die Städte in der Übertragung der Hoheitsrechte auf den Kaiser gezeigt hatten, so geschah es doch nur ausnahmsweise, daß sie von vornherein auf ihre verbrieften Rechte und Privilegien verzichteten.[1]) In den weitaus meisten Fällen suchten sie ausdrücklich um Bestätigung ihrer Privilegien nach.[2]) Und Heinrich VII. nahm im Allgemeinen keinen Anstand, diese Privilegien zu bestätigen.[3]) Daß er dabei die Regalien oder Reichsgut ausgenommen habe, davon verlautet nichts.

An eine wirkliche Rekuperation der Regalien und des Reichsgutes als solchen scheint er denn auch nicht gedacht zu haben. Dagegen knüpfte er eben an die Bestätigung jener Privilegien an, um sich eine feste Einnahmequelle zu eröffnen. Als Padua wegen seiner Unterwerfung mit dem Kaiser unterhandelte, verlangte dieser als Gegenleistung für die Bestätigung der Rechte und Privilegien Paduas vor

---

1) Bonaini I p. 109. cf. ib. 101.

2) Bonaini I p. 98. ib. 106. ib. 195 f. ib. 143.

3) Bonaini I p. 67. Boehmer, acta sel. n. 1103. 1104. Nach n. 1103 gestand der König der Stadt Asti zu: omnia jura, jurisdictionem, merum et mixtum imperium, terras, villas, homines et vasallos, fidelitates et homagia castrorum, fortalicia omniaque loca et terras etc. Die jurisdicto und das merum et mixtum imperium waren allerdings auf den Vikar übergegangen, aber die Bestätigung war nicht überflüssig, da das merum et mixtum imperium unter Umständen auch einer von einem kaiserlichen Vikar verwalteten Stadt entzogen werden konnte. cf. ib. p. 38.

allem die Zahlung eines jährlichen Census von 15000 Goldgulden an die königliche Kammer.[1]) Was es mit diesem Census auf sich hatte, erfahren wir aus dem Diplom, worin Maffeo Visconti zum Vikar von Mailand ernannt wurde. Darin heißt es, daß der Vikar für die Einkünfte und Erträge, welche in der Stadt und dem Sprengel dem Kaiser und dem Reiche zustanden, jährlich 25000 fl. zahlen sollte.[2]) Der Kaiser überließ demnach dem Vikar oder der Stadt die Einkünfte, auf welche das Reich daselbst etwa Ansprüche erheben konnte, bedang sich aber dafür ein jährliches Steuerfixum von recht bedeutender Höhe aus.

Es handelt sich dabei wohl nicht blos um die Überlassung der Regalien. Auf diese hatte bereits Friedrich I. z. T. schon früher, namentlich aber seit dem Konstanzer Frieden teils ohne Entschädigung, teils gegen einen Zins oder mit Vorbehalt verzichtet.[3]) Dieser Zins ist aber so geringfügig, daß wir darauf allein nicht die großen Censussummen Heinrichs VII. zurückführen können.[4]) Nur möchte sich damals zuerst das Recht der Kaiser auf einen Zins von Seiten der Städte ausgebildet haben. Jedenfalls nahm Friedrich II. dieses Recht einzelnen Städten gegenüber in Anspruch.[5]) Aber schon unter ihm finden sich Spuren, daß er die Einkünfte gewisser Städte in so ausgedehntem Maße in Anspruch nahm, daß von einem bloßen Äquivalent für die Regalien nicht mehr die Rede sein kann.[6]) Nach Fickers Ansicht dürfte schon zu Friedrichs II. Zeiten mit der Einsetzung des Reichsvikars auch die städtische Vermögensverwaltung zu Händen des Reiches genommen worden sein.[7])

---

1) Alb. Muss. II cap. 7.

2) Bonaini I p. 190. Pro redditibus autem et proventibus, qualitercunque in ipsis civitate et districtu ad nos et imperium spectantibus-dabit et solvet — annuatim camere nostre — 25000 fl.

3) Ficker, Forsch. II 296, 299.

4) Der Census, den Mailand z. B. unter Friedrich I. für die Regalien zahlen sollte, belief sich auf nur 300 lib. imp. = 200 fl. (Ficker l. c. IV. 155.) wogegen Heinrich VII. 25000 fl. forderte.

5) Ficker, Forsch. IV 300, 306, 310, 324, 407. cf. Boehmer acta sel. 168.

6) cf. Ficker, Forsch. II 418.

7) ib.

Wenigstens mag sich damals schon ein Abgabensystem ausgebildet haben, auf welches Heinrich VII. jetzt wieder zurückgriff, und welches es erklärlich macht, daß sich gegen die Censusforderungen des Kaisers, soweit ich sehe, ein prinzipieller Widerspruch nirgends erhob. So oft auch einzelne Städte um Erlaß der Steuer baten, so ist mir doch kein Beispiel bekannt, daß jemals die Rechtmäßigkeit der kaiserlichen Forderung bestritten worden wäre.

Solche Steuerfixa lassen sich nun in mehreren Städten nachweisen, und sind ohne Zweifel so gut, wie die Quote zum Gesamtgehalt des Präses, allen auferlegt worden, welche sich dem Kaiser unterwarfen. Doch würde die bloße Anführung der einzelnen Summen wenig Wert haben, wenn wir nicht wenigstens annähernd feststellen könnten, in welchem Verhältnis diese Abgaben an den Kaiser zur Gesamteinnahme der betreffenden Städte standen.

Für eine ganz strenge Berechnung dieses Verhältnisses fehlen uns nun allerdings die genauen Angaben. Allein es sind doch einzelne Notizen vorhanden, die einen Anhalt geben, wonach wir eine annähernde Schätzung gewisser städtischer Vermögen versuchen können.

Wie wir wissen, bestimmte eine kaiserliche Verordnung, daß der Vikar soviel Gehalt bekommen sollte, als bisher Podesta und Kapitän zusammen bezogen hatten.[1]) Mag diese Regel auch nicht überall streng eingehalten worden sein, so wird die Differenz doch schwerlich allzugroß gewesen sein. Nun ist uns der Jahresetat von Pisa erhalten, worin der Gehalt jener beiden Beamten auf 10 000 fl. angegeben wird.[2]) Es ist wohl mit Absicht geschehen, daß dieser Gehalt bereits in eine Summe zusammengefaßt erscheint; wir dürfen also wohl annehmen, daß eben dies der Gehalt war, den auch der Pisanische Vikar erhielt. — Ferner beläuft sich die Gesamteinnahme Pisa's auf rund 240 000 fl., der Gehalt des Vikars betrug also in Pisa den 24. Teil der Gesamt-

1) vgl. ob. p. 27.
2) Doenniges I p. 96.

einnahme. In Piacenza erhielt der Vikar 1500 lib. imp. halbjährlich, d. h. jährlich 2100 fl.[1]) Nehmen wir nun in Piacenza ein gleiches Verhältnis zwischen Gesamteinnahme und Vikarsgehalt an, wie in Pisa, so würde sich für erstere Stadt eine Gesamteinnahme von ca. 50 000 fl. ergeben. — Weiter beträgt die Quote, welche Piacenza für den Gesamtgehalt des Generalvikars der Lombardei beizusteuern hatte, 9020 fl.[2]), also nicht ganz ein Fünftel der Gesamteinnahme Piacenza's. — Mailand hatte jährlich ca. 30 000 fl. an den Generalvikar zu steuern[3]), was sonach auf eine Gesamteinnahme von 150 000 fl. schließen läßt. Mailands jährliche Abgabe an den Kaiser betrug aber 25 000 fl.[4]), d. h. ein Sechstel der Gesamteinnahme.

Halten wir diese Verhältnisse zunächst einmal fest. Der Vikarsgehalt betrug $^1/_{24}$, die Gehaltsquote für den Präses $^1/_5$, die Abgabe an den König $^1/_6$ der Gesamteinnahme. Dazu käme dann noch der Gehalt für das Unterpersonal des Vikars und sonstige Unkosten desselben, die sich in Piacenza auf etwa $^1/_{18}$ der Gesamteinnahme belaufen würden.[5]) Summieren wir diese Bruchzahlen, so ergeben sich etwa $^{17}/_{36}$, d. h. beinahe die Hälfte der städtischen Gesamteinnahme als Unkosten für das Reich.

Natürlich erhebt diese Berechnung keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit. Sie beruht zunächst auf der Voraussetzung, daß in all diesen Städten sich die Höhe der einzelnen Lasten der Höhe der Gesamteinnahme entsprechend modifiziert habe. Diese Voraussetzung ist jedenfalls zutreffend, so weit es sich um die Berechnung der Gehaltsquote des Generalvikars handelte.[6]) Aber wenn hier eine solche Einschätzung nach Maßgabe des städtischen Einkommens

---

[1]) ib. II p. 71. Die Umrechnung in Gulden nach Bonaini I 286, wo 1 lib. imp. = 0,71 fl. gerechnet wird.

[2]) Doenniges II p. 141.

[3]) ib.

[4]) Bonaini I 190.

[5]) Jährlich 4000 lib. imp. = 2667 fl. — Doenniges II 71.

[6]) Doenniges II, 141: facta diligenti taxatione et calculo — juxta posse cuiuslibet civitatis.

stattgefunden hat, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß auch bei Berechnung der jährlichen Abgaben an den König und der Vikarsgehälter in ähnlicher Weise Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse genommen wurde. Eine solche Annahme schließt wieder nicht aus, daß im Einzelfalle besondere Verhältnisse eine Erhöhung oder Verminderung der einzelnen Abgaben bedingen konnten.

Unsere Berechnung würde mit etwas größerem Anspruch auf Richtigkeit auftreten können, wenn wir über die einzelnen Steuerfixa an den Kaiser oder auch nur über die Vikarsgehälter genauer unterrichtet wären. Vollständig liegt uns jedoch nur ein Verzeichnis der Steuerquoten, welche als Beitrag zum Gesamtgehalt des Generalvikars der Lombardei auf die einzelnen Städte entfielen, vor.[1] Alle übrigen Angaben sind äußerst lückenhaft und dürftig.

Wir legen daher jenes Verzeichnis der weiteren Untersuchung zu Grunde. Es fragt sich, in wie weit in den wenigen controllierbaren Fällen unsere obigen Berechnungen mit den erhaltenen Notizen übereinstimmen. Wir machen dabei von vornherein auf eine Schwierigkeit aufmerksam, die uns hier entgegentritt. Die meisten lombardischen Städte hatten dem König außer dem jährlichen Census auch noch ein einmaliges Ehrengeschenk von recht bedeutender Höhe zu zahlen. Es ist nun häufig nicht genau zu unterscheiden, ob es sich bei gewissen Zahlungen um Steuerfixa oder um Raten rsp. Restzahlungen des Ehrengeschenkes handelt. Es ist daher von Wichtigkeit, zunächst festzustellen, wie hoch sich solche Ehrengeschenke im Verhältnis zur Gesamteinnahme belaufen konnten. Mailand hatte dem König bei seinem Aufenthalt daselbst eine Summe von 100000 fl. als Geschenk gewährt, also $^2/_3$ der Jahreseinnahme. Ungefähr dasselbe Verhältnis würde sich für Padua ergeben, welches nach den ersten Abmachungen 60000 fl. zahlen sollte, während die Gesamteinnahme auf 90—100000 fl. zu veranschlagen wäre.[2] Wenn wir jedoch für Mailand die zuerst vor-

1) Doenniges II 141.

2) Alb. Muss II cap. 7. Die Gesamteinnahme nach der Steuerquote berechnet = 6×15000 fl. würde 90000 fl. ergeben, nach der Gehaltsquote für den Präses = 5×20000 fl. dagegen 100000 fl. (cf. Doen. II p. 142).

geschlagene Summe von 50000 fl. als die normale ansehen, welche auch der von Maffeo Visconti für seine Ernennung gezahlten entsprechen würde, so ergiebt sich nur 1/3 der Gesamteinnahme als Ehrengeschenk.[1]) Pisa, das anfangs 60000 fl. zahlte, würde nur ein Viertel seiner Gesamteinnahme gezahlt haben, doch können die Verhältnisse Pisa's in dieser Beziehung nicht wohl zur Vergleichung herangezogen werden, da sich hier die Schenkung alljährlich wiederholte.[2]) In Treviso wieder würde das Ehrengeschenk, welches Rizardus de Camino für seine Ernennung zahlte, etwa 1/3 der Gesamteinnahme betragen.[3]) Im Allgemeinen könnte danach etwa ein Drittel der Gesamteinnahme als Ehrengeschenk für den König angenommen werden. Doch dürften gerade hier bei diesen scheinbar freiwilligen Geschenken größere Schwankungen im Einzelnen vermuthet werden.

Ziehen wir nach diesen Vorbemerkungen nun einige andere Städte zur Vergleichung heran. Für Piacenza würde sich nach unserer Berechnung der Gesamteinnahme eine Jahresabgabe an den Kaiser von ca. 8000 fl. ergeben. Nicht ganz soviel, nämlich nur 7000 fl. forderte der Kaiser im Jahre 1313 von dieser Stadt als Census, doch wissen wir nicht genau, für welche Zeit Piacenza im Rückstand war. Bei der an gleicher Stelle erwähnten Mailänder Summe ist zwar von anderthalb Jahren die Rede, doch ist der Wortlaut der Stelle nicht so, daß man diese Zeitangabe notwendig auch auf die übrigen Summen beziehen müßte.[4]) Im Gegenteil wäre es doch seltsam, wenn vier unter verschiedenen Vikaren stehende Städte genau dieselbe Zeit im Rückstand geblieben wären. Für Piacenza könnte man also obige Summe recht gut als Jahresabgabe auffassen, die dann allerdings nur 1/7, nicht ein Sechstel der Gesamteinnahme

1) Joh. de Cerm. ap. Muratori S. S. XI cap. 21. — Bonaini I p. 189 f.

2) Über Pisa siehe genaueres unten p. 63 f.

3) Das Ehrengeschenk betrug 16000 fl. (Boehmer, reg. 391), die Gehaltsquote für den Präses jährlich 10000 fl., die Gesamteinnahme aso ca. 50000 fl.

4) Doenniges I p. 106.

betragen würde. — Der Anteil von Lodi an dem Gehalt des Generalvikars der Lombardei betrug 3600 fl., der Census mußte sich demnach also auf 3000 fl. belaufen haben. Nun forderte der Kaiser aber im Frühjahr 1313 einen Rückstand von 6700 fl. ein, der sich danach auf etwa 2¼ Jahr verteilen müßte. Unmöglich wäre ein solcher Rückstand nicht, aber man könnte auch daran denken, daß dieser Stadt in Folge ihres Aufstandes ein höherer Census auferlegt worden sei, da sie im Übrigen doch straflos davonkam. Dasselbe wäre auch bei Crema anzunehmen, wo sich die Gehaltsquote auf 1080 fl. belief, und danach die Abgabe an den König nur 900 fl. ausmachen würde, in der That aber 3000 gefordert wurden.[1] In beiden Fällen könnte man aber auch an Ehrengeschenke denken, die dann im ersten Fall etwas über ⅓, im zweiten etwas über ½ der Gesamteinnahme betragen haben würden.[2]

Von Modena beanspruchte der Kaiser ebenfalls im Frühjahr 1313 die Summe von 1400 fl. Da die Gehaltsquote hier 6000 fl. betrug, so würde für Modena ein Rückstand von nur ¼ Jahr anzunehmen sein.[3] In Mantua dagegen ließ der Kaiser 20000 fl. einfordern, wogegen sich die Gehaltsquote nur auf 9000 fl. belief. Da wäre also wieder an ein Ehrengeschenk zu denken, zu dem ja möglicherweise auch noch das Steuerfixum hinzuaddiert war.[4]

Aus diesen Zahlen läßt sich ein klares Resultat nun freilich nicht gewinnen, vor Allem deshalb nicht, weil uns jede genauere Angabe darüber fehlt, wie lange die einzelnen Städte mit ihrem Census im Rückstand waren. Ich führte sie dennoch an, teils der Vollständigkeit wegen, teils um zu zeigen, daß sich dieselben auch nicht gegen unsere obige Berechnung verwenden lassen.

---

1) ib — cf. Doenn. II 141. f.

2) Die Gesamteinnahme nach den Gehaltsquoten bei Doen. II 141 f. berechnet beträgt für Lodi 18000 fl., für Crema 5400 fl.

3) Deon II 141. ib. I, 111. 161.

4) ib. Die Gesamteinnahme würde 45000 fl. betragen, das Ehrengeschenk also zwischen ⅓ und ½.

Dazu bemerke ich nun noch, daß alle diese letzten Zahlen aus dem Jahre 1313 stammen. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß den Forderungen der Kammer aus diesem Jahre andere Einschätzungen zu Grunde lagen, als jene waren, auf welchen die Verteilung der Gehaltsquoten vom Jahre 1311 basieren. Inzwischen hatten sich die Vermögensverhältnisse gar mancher Stadt doch wesentlich geändert. So liegt es z. B. nahe, daß Brescia nach der Eroberung niedriger eingeschätzt wurde, als zur Zeit der Ernennung des Präses. Nach der Höhe der Gehaltsquote [1]) muß sich die Gesamteinnahme dieser Stadt auf ca. 72000 fl. belaufen haben, beiläufig fast genau soviel, als die der Stadt auferlegte Strafsumme betrug. Die Jahresabgabe müßte danach auf ca. 12000 fl. berechnet werden, der Kaiser verlangte aber nur 9000 fl., und wahrscheinlich noch dazu für die anderthalb Jahre seit der Eroberung, da zu gleicher Zeit auch die damals verhängte Strafsumme mit eingefordert wurde. [2])

In Padua war der jährliche Census auf 15000 fl., die Gehaltsquote für den Präses auf 20000 fl. festgesetzt worden.[3]) Nach letzterer Angabe würde sich sonach das Gesammteinkommen Paduas auf 100000 fl. veranschlagen lassen. Hier würde der Census also etwas niedriger sein, wie in Mailand, zwischen $1/6$ und $1/7$ der Gesamteinnahme betragen. Der Unterschied ist doch nicht allzugroß. Dieser Census würde ungefähr dem von Piacenza entsprechen, der auch etwa $1/7$ der Gesammteinnahme betrug.[4]) Diese erste Abmachung mit Padua fällt zeitlich dem Abkommen mit Mailand und der Berechnung des Gehaltes für den Präses ziemlich nahe. Hier, wo wir wieder genauere Nachrichten haben, ergiebt sich also wieder die annähernde Richtigkeit unserer ersten Berechnung.

---

1) Doenniges II p. 141. — 14400 fl.

2) ib. I p. 111. Zusammen 79000 fl. Davon ist die Strafsumme, 70000 fl., (Boehm. acta sel. 635) in Abzug zu bringen.

3) Alb. Muss. II cap. 7. Doenn. II 142.

4) cf. ob. p. 45.

Nach späteren Abmachungen verpflichtete sich Padua dann zur einmaligen Zahlung eines Ehrengeschenkes von 100 000 fl., wogegen die jährliche Gehaltsquote in Wegfall kam.[1]) Dafür sollte Padua aber jährlich 20 000 fl. an die Kammer zahlen. Das wäre eine Erhöhung des Census um 5000 fl. Der Rest der Gehaltsquote (15 000 fl.) erscheint somit kapitalisiert in dem erhöhten Ehrengeschenk. Hier haben wir ein deutliches Beispiel, wie die ursprünglichen Festsetzungen später modificiert wurden.

Auch anderweitig läßt sich nachweisen, daß später teilweise eine von der ersten abweichende Einschätzung maßgebend war. Zu dem Feldzug von 1313 verlangte Heinrich VII. von Mailand als Contingent 300 Reiter. Das würde, verglichen mit der Gehaltsquote, auf je 100 fl. 1 Reiter ergeben. Piacenza dagegen hatte nur 50 Reiter zu stellen, sodaß erst auf 180 fl. der Gehaltsquote ein Reiter käme. In Bergamo würde das Verhältnis zwischen Gehaltsquote und Truppencontingent dem von Mailand ziemlich entsprechen, dagegen in Como erst auf 216 fl. ein Reiter kommen.[2]) Auch Brescia hatte nur 50 Reiter zu stellen,[3]) was, wenn wir seine Gehaltsquote nach der späteren Jahresabgabe von etwa 6000 fl. berechnen, auf 144 fl. einen Reiter ergäbe.[4]) Verona und Vincenza zusammen sollten 150 Reiter stellen,[5]) wonach auf ca. 134 fl. der Gehaltsquote ein Reiter käme.[6]) Mantua und Modena hatten zusammen 100 Reiter zu stellen, hier würden 150 fl. einem Reiter entsprechen.[7]) Diese Ziffern lassen bei allen Abweichungen im Einzelnen doch immer noch

1) Alb. Muss. III cap. 6. cf. Doenn. II p. 11. Soll an letzterer Stelle das „pro salario presidis“ heißen: anstatt des Gehaltes für den Präses?

2) Mailand ca. 30000 fl., 300 Reiter, Piacenza ca. 9000 fl., 50 Reiter, Bergamo 10800 fl., 100 Reiter, Como 10800 fl., 50 Reiter. — Doenn. II 141. ib. I p. 108

3) Doenn. I p. 126.

4) cf. oben p. 47.

5) Doenn. I p. 141.

6) Doenn. II p. 141 f. Beide Städte zusammen 20570 fl. Gehaltsquote.

7) Doenn. I p. 153. Die Gehaltsquote beider beträgt 15 000 fl. Doenn. II 141.

erkennen, daß auch hier die Vermögensverhältnisse der einzelnen Städte für die Einschätzung maßgebend waren. Nur mag die Anzahl der zu stellenden Reiter erst innerhalb größerer Stufen gestiegen sein, da die Differenzen immer nur die runden Summen von 50 und 100 betragen.[1])

Nach diesen Untersuchungen dürfen wir wohl mit Recht annehmen, daß all diese Einschätzungen auf den verschiedenen Vermögensverhältnissen der Städte basierten. Auch die Censusabgabe wird demnach einen bestimmten, wenn auch nicht immer gleichmäßigen Bruchteil der Gesamteinnahme ausgemacht haben. Nach unserer anfangs versuchten Berechnung betrug der Census ein Sechstel, oder, wenn wir die Verhältnisse Paduas zu Grunde legen wollen, ein Siebentel der Gesamteinnahme. Damit gewinnen wir nun immerhin einen ungefähren Anhalt zur Schätzung der Einnahme, welche der König aus dem Census erzielen konnte. Da nämlich der Gehalt des Präses etwa ein Fünftel der Gesamteinnahme der Städte betrug und sich auf 291 600 fl. jährlich belief, so würde sich danach eine jährliche Einnahme der Kammer von mindestens 218 700 fl. berechnen lassen.[2]) Diese Summe nun würde die jährlichen Ausgaben des Königs ziemlich gedeckt haben.[3])

Eine andere Frage ist aber nun die, in wie weit diese städtischen Abgaben wirklich in die kaiserliche Kasse geflossen sind. Glücklicherweise bieten die uns erhaltenen Rechnungsberichte des kaiserlichen Schatzamtes genügendes Material, um diese Frage zu beantworten. Sie sind allerdings nicht vollständig. Es sind zunächst zweierlei Berichte zu unterscheiden, der des Kämmerers Simon Philippi de Realibus

---

[1]) Ich denke mir diese Abstufung etwa nach folgendem Schema:

Unter 10 000 fl.	Gehaltsquote	—	50 Reiter.
10 000—15 000 fl.	„	—	100 Reiter.
15 000—20 000 fl.	„	—	150 Reiter.
30 000 fl. und darüber	„	—	300 Reiter

[2]) Ich berechne es nach dem bei Padua obwaltenden Verhältnis zwischen Quote und Fixum = 4 : 3.

[3]) Dieselben beliefen sich vom 9. Februar 1312 bis Ende Februar 1313 auf 253 987 fl. cf. Bon. I p. 330. p. 332. p. 338. p. 343. p. 345.

von Pistoja, welcher die Zeit von Ende 1310 bis Juli 1311 umfaßt,[1]) und eine Reihe von Berichten des Schatzmeisters Gile, welche über die Zeit vom 9. Februar 1312 bis Ende März 1313 Rechnung ablegen.[2]) Beide Berichte unterscheiden sich zunächst sprachlich insofern, als der erste lateinisch, der zweite französisch abgefaßt ist, was wohl mit der Herkunft der beiden Schatzmeister zusammenhängt.[3]) Wichtiger ist es, daß Gile weit genauer über die Ausgaben Rechnung führt, als Simon, während das Einnahmebudget bei beiden ziemlich gleichmäßig behandelt wird.

Nun ist es bezeichnend, daß gerade in dem ersten Bericht sich in der That noch mehrere Summen finden, welche z. T. wenigstens auf Censusabgaben zurückzuführen sein werden.[4]) Trotzdem sich nun der Bericht des Schatzmeisters Gile über einen weit größeren Zeitraum erstreckt, so finden sich doch bei ihm nur zwei Summen, welche auf eine Censusabgabe schließen lassen.[5])

Es konnte auch nicht wohl anders sein. Die manigfaltigen directen und indirecten Lasten, welche der König den Städten auferlegt hatte, vor allem aber die lokalen Kämpfe, welche seit dem Abzug Heinrichs die Lombardei in Atem

---

1) Bonaini I p. 286—291.

2) ib. p. 293—346.

3) Ersterer ist ein Italiener, letzterer wahrscheinlich ein Luxemburger, wie es scheint derselbe, von dem der Rechnungsbericht über den Haushalt der Königin stammt. Bonaini I 391—93.

4) Bonaini I p. 286—87. Bei allen diesen Zahlungen findet sich der Zusatz, daß sie „auf Versprechen" geschehen. Es könnten daher auch wohl Ehrengeschenke sein, oder Raten zu solchen. Sicher als Census ist vielleicht nur die Zahlung der Vikare von Verona aufzufassen, welche im Mai 1311 erfolgte, nachdem die Vikare bereits am 4. Februar versprochen hatten, dem König alle Reichseinkünfte abzuliefern. (Bon. I 287 ib. 145). Zahlungen wie die von Monza und Triviglio stehen offenbar in Zusammenhang mit den Privilegien, die ihnen der Kaiser am 31. März und 1. April erteilte. (Boehmer reg. 378. 379. Bonaini I 286). So heißt es auch von dem Mailander Offizial, der eine gewisse Summe bezahlte, daß er gekommen sei, um vom König die jura imperii für die Stadt zu erbitten.

5) Cortona (Bonaini I 332) und Borgo S. Sepolcro (ib. 339) je 1000 fl.

hielten, machen es begreiflich, daß bald überall Klagen laut wurden, man könne unmöglich zahlen, der König möge den Census nachlassen.[1]) Heinrich VII. erkannte auch selbst recht wohl, daß die Städte allzusehr belastet waren. Er gab daher wohl zu, daß nur die Hälfte des fälligen Census bezahlt wurde und instruierte die Gesandten, welche in mehreren lombardischen Städten den Census einfordern sollten, daß sie womöglich alles, wenn das aber nicht anginge, soviel sie bekommen könnten, einkassieren sollten.[2]) Aber je allgemeiner diese Rückstände wurden, um so weniger konnte der König im Einzelnen den Census erlassen. Er brauchte das Geld zu notwendig. „Wollte Gott, antwortete er 1313 denen von Arezzo, meine Angelegenheiten ständen so, daß ich euch die Abgabe erlassen könnte. Ich habe guten Willen, und so habt Geduld."[3]) Und ebenso ließ er den Mailandern sagen, daß er ihnen den Census nicht erlassen könnte, da er selbst das Geld zu notwendig brauche.[4])

Unter normalen Verhältnissen, d. h. wenn wenigstens in der Lombardei friedliche Zustände geherrscht hätten, möchte der Census sonach eine sichere und ausreichende Einnahmequelle der kaiserlichen Kasse gebildet haben. So wie die Sachen lagen, sind aber in der That nur sehr geringfügige Beträge wirklich eingekommen. —

Es fragt sich nun, welche Einkünfte etwa sonst noch dem König zustanden. Nach dem, was wir über den Census gesagt haben, kann nicht erwartet werden, daß dem König aus Regalien oder Reichsgut in Italien größere Einnahmen geflossen sind.

Es sind daher auch keine Anzeichen vorhanden, die darauf schließen lassen, daß der Kaiser irgendwo in Italien das Zollrecht in Anspruch genommen hätte. Selbst Verleihungen königlicher Zollstätten, die doch auch auf die Aus-

---

1) Doenniges I p. 58 n. 26. ib. p. 65 n. 43. ib. p. 67 n. 49. ib. p. 138. ib. p. 163.

2) Doenniges I p. 58 n. 26. — ib. p. 106. ib. 110. 111.

3) Doenniges I p. 67 n. 49.

4) ib. p. 106.

übung königlicher Zollrechte schließen lassen würden, fehlen gänzlich.[1] Die zahlreichen Zollfreiheiten, welche der König an Geistliche verlieh, betrafen ganz allgemein alle Zollstätten Italiens,[2] gleichviel, wem sie gehören; von besonderen königlichen Zöllen ist nicht die Rede.

Aber ein wesentliches Recht hatte sich der Kaiser doch reserviert, das Münzregal. Hier hat er in der That tiefgreifende und umfassende Reformen geplant. Er erließ eine Reihe von Verordnungen für seine Münzmeister, in denen nach Gewicht und Feingehalt ganz genau die Geldsorten bestimmt wurden, welche in der kaiserlichen Münze geschlagen werden sollten.[3] Auch der Cours dieser neuen Münzen wurde fixiert; die einschneidendste Bestimmung aber war, daß hinfort in Italien kein anderes Geld gemünzt werden sollte, noch jemand sein zu münzendes Metall anderswohin, als in die königliche Münze bringen dürfte.[4]

Können wir nun einerseits dem Bestreben des Kaisers, dem Wirrwar der italienischen Münzverhältnisse durch Einführung einheitlicher Geldsorten ein Ende zu machen, unsere Billigung nicht versagen, so ist doch andrerseits nicht zu verkennen, daß eine derartige Maßregel für alle Städte, welche bisher eigne Münzen geschlagen hatten, außerordentlich nachteilig war. Ein Teil der bisher coursierenden

---

1) Boehmer, acta sel. n. 628 handelt es sich nur um Bestätigung eines alten Zollprivilegs, ebenso Bonaini I 227. ib. 185.

2) Bonaini I 380. ib. 382. ib. 384.

3) Doenniges II p. 90., nach Doenn. II, praefatio XXIX zum 10. Aug. 1311 zu setzen.

4) Doenniges I p. 29 ff. cf. Bonaini I p. 206. Diese Verordnungen beziehen sich auf die Mailänder Münze, welches Hauptmünzstätte für Italien gewesen zu sein scheint. Der Münzmeister wird ordinator et subjubsor (soprevisor? cf. M. G. IV 518.) omnium monetarum dicti Imperatoris quas de novo in Italia proposuit fabricari idem dominus — genannt. (Doen. II 162.) Später wurde eine zweite Münzstätte, die wohl nicht von Mailand abhängig war, in Genua errichtet. (Doen. II p. 29 ff. 13. Jan. 1312.) Im Einzelnen von den Mailander Bestimmungen abweichend beruht doch auch diese Verordnung auf den in unserem Text angegebenen Prinzipien.

Geldsorten wurde überhaupt außer Cours gesetzt,[1]) ein anderer verlor offenbar durch die Bestimmungen über das Wertverhältnis der alten Münzen zu den neuen, an Wert.[2])

Eine besondere Behörde, die custodes monetarum, wurde eingesetzt, um über die Beobachtung dieser Verordnungen zu wachen. Ihnen lag unter anderm ob, außer Cours gesetztes, falsches oder nachgemachtes Geld für ungültig zu erklären, dem sonstigen in Italien coursierenden Gelde einen Cours zu geben und sein Wertverhältnis zu der neuen kaiserlichen Münze festzusetzen.[3]) Die kaiserlichen Münzmeister selbst standen unter der Controle dieser Behörde.[4])

Die finanzielle Bedeutung dieser Maßregeln ist nicht zu verkennen. Kamen sie zur Ausführung, so mußten die königlichen Münzstätten eine rege Thätigkeit entfalten, neues Geld münzen, altes umschlagen und einwechseln. Die kaiserliche Kasse erhielt vom Münzmeister eine bestimmte Abgabe vom Schlagschatz,[5]) sodaß ihr dadurch eine recht beträchtliche Einnahme in Aussicht stand.

Allein wir erfahren wenig von der Ausführung dieser Verordnungen. Im Gegentheil sehen wir aus dem Rechnungsbericht der despens d'hostel le roy[6]) recht deutlich, wie noch in fast jedem Ort, den der König auf seiner Reise berührt, andres Geld coursiert, und die Münzeinheit, nach welcher der kaiserliche Schatzmeister all diese Münzsorten summiert, ist nicht etwa die neue kaiserliche Münze, sondern der Florentiner Goldgulden. Mit diesem rechnet Gile auch in seinem ganzen übrigen Bericht bis zu Ende, d. h. bis zum 31. März 1313. In dem ganzen Rechnungsbericht ist die neue Münze nicht ein einziges Mal erwähnt, was freilich erklärlich erscheint,

---

1) Doen. II 162 ib. 163 et nullae aliae monete quam supradicte habeant cursum pro aliquo precio. — Binnen Jahresfrist soll überhaupt alles alte Geld eingewechselt sein u. von da ab das neue allein gelten. — Schon mit dem Einwechseln an sich waren naturgemaß Verluste für den Besitzer verknüpft. —

2) Bonaini I 206. Doen II. 162 f.

3) Doen. II p. 164 f.

4) ib. p. 96 f. ib. p. 162 f.

5) ib. p. 96 f.

6) Bonaini I p. 293—302.

wenn wir bedenken, daß sich der Kaiser damals meist in Rom und Toskana aufhielt. In Mailand könnte darum doch gemünzt worden sein.[1]) Dagegen hören wir von dem Münzmeister in Genua, daß er noch im April 1313 unthätig in Genua weilte, weil er, wie er sagte, noch nichts von seinem Gehalte bekommen hätte.[2]) Sonach scheint man auch hier nicht über die ersten Anläufe hinausgekommen zu sein. Jedenfalls kann von einem nennenswerten Einkommen aus dem Münzregal nicht die Rede sein; in den Rechnungsberichten findet sich nirgends eine Summe, welche auf ein derartiges Einkommen schließen ließe.

Immerhin ist es interessant zu sehen, wie Heinrich VII. dieses wichtige Regal auszubeuten bestrebt war. Bei einer ruhigeren und vor allem längeren Regierung möchten seine dahin zielenden Pläne auch nicht aussichtslos gewesen sein. —

Eine andere Einnahmequelle besaß die kaiserliche Kasse in den gerichtlichen Strafen. Der Kaiser hatte sich, wie erwähnt, in Mailand und wahrscheinlich auch anderwärts das Einkommen aus den Rebellengütern ausdrücklich vorbehalten. Es gab besondere kaiserliche Rebellenrichter, welche in bestimmten Bezirken über das Verbrechen der Rebellion zu Gericht zu sitzen und, wie es scheint, auch das konfiscierte Rebellengut und die auferlegten Bannbußen einzutreiben und an die kaiserliche Kasse abzuliefern hatten.[3]) Es gab ferner einen Beamten, den procurator fisci, Johann de Castiglione, zu dessen Befugnissen es gehörte, die Einziehung der dem Fiskus verfallenen Rebellengüter der Lom-

---

1) Darauf möchte der Umstand deuten, daß eines dieser Münzedikte später von dem Generalvikar Ludwigs des Baiern bestätigt wurde. 1323 6. Juli, ap. Argelati lib. de monet. Ital. II 263.

2) Doenniges I p. 55. Eine Verordnung über Gehalt und Gewinn der Münzmeister: Mon. Germ. IV 517. Über besondere Privilegien derselben Doenn. II p. 98 f.

3) domn. Huguccio de Pistorio olim judex domini imperatoris super bonis Rebellium et bannitorum in civitate mediolano. Doen. I p. 108. cf. ib. 107. Henr. de Geldonia officialis domini super bonis Rebellium inquirendis.

bardei zu betreiben.[1]) Im Jahre 1313 wurden auch die Vikare angewiesen, Verzeichnisse der Rebellen und ihrer Güter in den einzelnen Sprengeln anzufertigen und einzureichen.[2])

Auch die Thätigkeit der kaiserlichen Hofrichter erstreckte sich, zum Teil wenigstens, auf Untersuchungen gegen Rebellen und Rebellenstädte.[3]) Dabei will ich beiläufig bemerken, daß die eigentliche Verurteilung der Rebellenstädte und Rebellenhäupter nicht durch die Hofrichter erfolgte. Diese hatten nur die Voruntersuchung zu leiten, die Anklage zu formulieren. Den eigentlichen Gerichtshof bildete der Geheime Rat des Königs und die Versammlung seiner Großen (proceres), das Urteil wurde vom König selbst gesprochen.[4]) Doch kommt es auf diese Fragen für unsere Zwecke weniger an. Wichtiger ist es, darauf hinzuweisen, daß auch unter Heinrich VII. die Gerichtsbarkeit einen wesentlich finanziellen Charakter trägt. Abgesehen von Leib- und Lebensstrafen, der Todesstrafe, wie sie über Hochverräter, des Verlustes eines Gliedes, was z. B. wegen Zolldefraude verhängt wurde,[5]) besteht die überwiegende Mehrzahl der Strafen in Bannbußen, die z. T. wenigstens in die kaiserliche Kasse fließen. Geldstrafen, und als Verschärfung Güterkonfiskationen, damit sind die meisten Vergehen bedroht. Letztere Strafe wurde vor allem auch gegen Hochverräter verhängt. Sie konnte natur-

---

1) Doenn. I 167. ib 175; judex genannt: Doenn. II 209 ib. 167 comes palatii et procurator fisci in Lombardia et Marchia generalis. Über letzteren Titel cf. Ficker, Forsch. II n. 264,7 u. Nachtrag.

2) Doenn. I 107. ib. 128 ff. ib. 141 ff., 144 ff., 157 ff.

3) Andere Fälle sind da natürlich nicht ausgeschlossen, z. B. Doenn. I p. 66 n. 46. ib. p. 69 n. 65.

4) cum consilio et de consilio procerum nostrorum . . . sententiamus. Doenn. II 148. habita cum proceribus, principibus et aliis consiliariis nostris deliberatione. Boehmer acta sel. n. 635. — de consilio nostrorum judicum pronuntiatum fuit, ... crimina supradicta esse perpetrata Doenn. II 204. Im Prozeß gegen Robert ist von einer Voruntersuchung a peritis nostri palatii die Rede. Mon. Germ. IV 538. Boehmer acta sel. n. 1109. — Zu erwähnen sind auch die von einem Richter (allerdings nicht Hofrichter) in dem Prozeß gegen den Vikar von Brescia aufgestellten Voruntersuchungsakten. Doenn. II 24 ff.

5) Doenn. I p. 72 n. 74,6.: e li populers de perdre le pogn (ital. pugno).

gemäß auch neben der Todesstrafe erkannt werden, in welchem Falle dann die Kinder und Erben des Hochverräters davon betroffen wurden.[1])

Auffällig dagegen erscheint es, wenn neben der Güterkonfiskation noch eine Bannstrafe verhängt wurde.[2]) Allein diese beiden Strafen zusammen kommen doch nur in Sentenzen gegen ganze Städte vor, niemals gegen einzelne Personen. Die Güterkonfiskation betraf dann das Gemeindegut und die Güter gewisser einzelner Rebellen, die Geldstrafe alle übrigen aufständischen Bürger der Stadt. Das ist deutlich ausgesprochen in der Sentenz gegen Brescia. Hier wurde das Gemeindegut konfisciert, die Bannbuße sollte von der aufständischen Partei erlegt werden.[3]) In Cremona erstreckte sich die Konfiskation nur gegen einzelne, namentlich aufgeführte Rebellen.[4]) Die Stadt selbst wurde dagegen zu einer namhaften Bannbuße verurteilt.[5]) In der Sentenz gegen Pavia wurde Einziehung der Güter und Einkünfte der Gemeinde verhängt, daneben erstreckte sich die Konfiskation aber auch auf einzelne, namentlich genannte Welfen.[6]) In Städten wie Florenz, Lucca, Siena, Padua, Reggio und Parma, welche nach wie vor im Ungehorsam beharrten, wurde allerdings die ganze Bürgerschaft als im Widerstand beharrend zur Güterkonfiskation verurteilt,[7]) und nur die ausgenommen, welche durch Verlassen der Stadt ihre Unschuld an der Rebellion dargethan hatten, oder in kaiserlichen Diensten standen.[8]) Um gegen diese noch nicht unterworfenen Städte die Sentenz zur Geltung zu bringen, wurde

[1]) Doenn. II p. 174 f. Bon. I 187.

[2]) cf. hierzu Ficker, Forsch. I n. 103. ib. 91.

[3]) Boehmer, acta sel. 635. Da aber die Welfenpartei nach der Eroberung die Stadt jedenfalls verlassen hat, so forderte H. VII. nachher die Summe von der ganzen Bürgerschaft. Doenn. I 111 u. 125.

[4]) Doenn. II p. 149.

[5]) Nicol. Butr. p. 92.

[6]) Johann. de Cerm. ap. Muratori IX cap. 59. Demselben lag offenbar die Sentenz im Wortlaut vor.

[7]) Doenn. II 174. ib. 205 f. Mon. Germ. IV 523. ib. 539.

[8]) Doenn. II 176. Mon. Germ. IV 523. ib. 540.

jedermann erlaubt, die Gebannten zu fangen, ihnen Hab und Gut zu nehmen; dagegen verboten, etwaige Schulden zu bezahlen.[1]) In denselben Sentenzen wird aber außerdem auch noch eine Bannbuße verhängt. Das läßt sich wohl nur so erklären, daß im Falle der Unterwerfung die Güterkonfiskation faktisch doch nur auf einen Teil der Rebellen beschränkt wurde, was auch schon daraus hervorgeht, daß trotz dem allgemeinen Wortlaut doch auch in diesen Sentenzen die eigentlich Betroffenen namentlich angeführt werden.[2])

Es fragt sich nun, wie hoch sich wohl das Einkommen des Fiskus aus den Güterkonfiskationen und Geldbußen thatsächlich belaufen haben mag. Zwar für eine auch nur ungefähre Schätzung des Betrages, den die Güterkonfiskationen geliefert haben mögen, fehlt uns jeglicher Anhalt. Nur kleinere Summen werden in den Rechnungsbüchern erwähnt, der Erlös aus konfisciertem Kaufmannsgut.[3]) Doch läßt sich wenigstens das Eine nachweisen, daß Rebellengut wirklich in größerem Maßstabe eingezogen worden ist.[4]) Nur verlautet eben nicht, daß der Erlös auch wirklich in die kaiserliche Kasse abgeliefert worden ist. Überhaupt scheint der Kaiser erst 1313 eine regere Thätigkeit in dieser Hinsicht entfaltet zu haben, wie die Einforderung der erwähnten Verzeichnisse seitens der Vikare beweist.[5]) Am interessantesten ist in dieser Hinsicht der Versuch, den der Kaiser auf das Gutachten eines Hofrichters[6]) machte, das in Venedig deponierte Gut der Rebellenstädte Padua und Bologna in seine Gewalt zu bekommen. Er war bereit, der Stadt Venedig einen Teil dieser Schätze zu überlassen, und

---

1) Doenn. II 175. ib. 206. Mon. Germ. IV 539.

2) Doenn. II 206. Mon. Germ. IV 540.

3) Bonaini I 328 passim. ib. 329 passim. cf. 313 pass. cf. Villani IX cap. 28. Bonaini II p. 1 u. 2.

4) In Brescia: Doenn. I 167, in Cremona: ib. 175. Bergamo bittet, der Kaiser möge die (doch wohl eingezogenen) Rebellengüter der Stadt überlassen. ib. 104. Ebenso Mailand: bona rebellium debellata et que admodo debellabuntur. ib. p. 84 n. 116 a.

5) Doenn. I 107 ib. 127 ff.

6) Doenn. II 79 ff.

schickte eine besondere Gesandtschaft dahin, um über die Auslieferung des betreffenden Gutes zu verhandeln.[1])

Besser sind wir über die Höhe der Strafsummen unterrichtet, zu denen einzelne Rebellenstädte verurteilt wurden. Brescia hatte 70000 Goldgulden zu erlegen.[2]) Lucca und Siena wurden zu je 3000, Parma zu 2000, Reggio zu 1000 Pfund Goldes verurteilt,[3]) und ähnlich stufte sich die Höhe der Bannbußen ab, welche über eine Reihe anderer Städte des Tuscischen Liga verhängt wurden.[4]) Florenz wurde zu 5000 Pfund Goldes verurteilt,[5]) Padua zu 10000 Goldgulden.[6]) Dem gegenüber sind die Bannbußen, welche einzelne Personen wegen Ungehorsams zu erlegen hatten, geringfügig.[7])

Auch die allgemeinen Strafandrohungen, die sich am Schlusse jeder wichtigeren Urkunde finden, laufen auf bestimmte Bannbußen hinaus. Auch hier sind gewisse Abstufungen in der Höhe dieser angedrohten Bannstrafen zu bemerken, am deutlichsten in den Sentenzen gegen Florenz, Lucca, Padua und König Robert. Danach sollte jede Stadt, welche jenen noch ferner beistehen würde, einer Strafe von 50 Pfund Goldes verfallen, jede kleinere Gemeinde oder Adlige dagegen nur 20 Pfund, jede andere Person nur 10 Pfund zahlen.[8]) Auf die Übertretung der durch den König in den einzelnen Städten vermittelten Friedensverträge setzte derselbe teils 100 Pfund Goldes,[9]) teils 300 Pfund,[10]) in Mailand sogar 1000 Pfund.[11]) Auf Nichtbeachtung des

1) Doenn. I 66 n. 47. ib. 120. Mon. Germ. IV. 549 Doenn. II, 202.
2) Boehmer acta sel. 635.
3) Doenn. II 174.
4) Mon. Germ. IV 539.
5) Mon. Germ. IV 521.
6) Doenn. II 205.
7) Doenn. I 66 n. 46. ib. 78 n. 95. ib. 80 n. 102.
8) Doenn. II 175. Mon. Germ. IV. 523 ib. 539. In den Sentenzen gegen Padua und König Robert sind diese Strafsätze verdoppelt. Doenn. II 201. ib. 206.
9) Doenn. I p. 16. ib. p. 19.
10) Doenn. I p. 44. II 135.
11) Doenn. I p. 22.

Cassationsdekrets aller Bannstrafen in der Lombardei stand eine Strafe von 100 Pfund Goldes.[1]) Dagegen war die Zuwiderhandlung gegen die declaratio quis sit rebellis mit der gewaltigen Summe von 1000 Pfund Goldes belegt.[2]) Auch in Urkunden zu Gunsten einzelner Personen kann man eine gewisse Abstufung beobachten. So ist in einzelnen Lehnsurkunden der, welcher den Bestimmungen der Urkunde zuwider handelt, mit 500 Pfund Goldes bedroht.[3]) In andern ist die Strafandrohung auf 1000 Pfund erhöht.[4]) Es kommt aber auch vor, daß die Strafandrohung auf 100 Pfund Silbers herabgeht.[5])

Wenn wir mit Ficker[6]) die Summe von 100 Pfund Goldes als die normale ansehen, so finden wir, daß eine Erhöhung derselben unter Heinrich VII. recht häufig vorkommt. Maßgebend für den Strafansatz war, wie die Bestimmungen in den oben erwähnten Sentenzen zeigen, zunächst, ob die Androhung eine Gesamtheit oder einen Einzelnen betraf. Außerdem mag auch die größere oder geringere Wichtigkeit eines Erlasses die Höhe der Strafbestimmung modifiziert haben.

Nun findet sich bei diesen Strafandrohungen ganz regelmäßig die nähere Bestimmung, daß der königlichen Kammer die Hälfte der Strafe, dem Geschädigten die andere Hälfte zufallen solle.[7]) Nur wo der Fiskus selbst der Geschädigte ist, fehlt eine solche Bestimmung. Dann verfiel naturgemäß die ganze Summe dem Fiskus. Wenn in einem solchen Falle jedoch die Exekution der Strafe einem Dritten zufiel, so erhielt dieser einen Anteil an der Strafe, aber gewöhnlich nicht die Hälfte, sondern $1/3$ oder $1/4$. Daher verfielen die

---

1) Doenn. II p. 94.
2) Mon. Germ. IV. 545.
3) Boehmer, acta sel. 653. ib. 655.
4) Doenn. II 196. ib. 214. Boehmer, acta 641.
5) Boehmer l. c. 1107. ib. 1110.
6) Forsch. I n. 26.
7) Doenn. II p. 94. ib. 135. ib. 175. ib. 196. ib. 201, ib. 206. ib. 214. Mon. Germ. IV 523. ib. 539. Doenn. I p. 16., p. 19., p. 22., p. 44. Boehmer acta 653. 655. 657. 1110.

über Rebellenstädte verhängten Strafsummen ungeteilt dem Fiskus. Wo es sich dagegen um Güterkonfiskation handelte, stand dem, der sie ausführte, ein Teil des Ertrages zu.[1])

Immerhin konnte trotz dieser Beschränkungen aus den gerichtlichen Strafen ein recht ansehnlicher Betrag in die kaiserliche Kasse fließen. Aber von den oben erwähnten Bannbußen der genannten Städte ist höchst wahrscheinlich nichts oder doch nur sehr wenig wirklich gezahlt worden. Nur in Cremona scheint die Strafsumme wirklich durch den Procurator Fisci eingetrieben worden zu sein.[2]) Brescia hat dagegen noch im Frühjahr 1313 nichts von seiner Buße bezahlt.[3]) Die übrigen Städte aber verharrten in ihrem Ungehorsam, ohne daß es Heinrich VII. gelang, sie zu unterwerfen. Ganz vereinzelt finden sich Summen, die von Richtern an das Schatzamt abgeliefert wurden[4]), also wohl als eingezogene Geldbußen angesehen werden dürfen.

Jedenfalls kann man nicht sagen, daß das königliche Schatzamt aus den Gerichtsstrafen wirklich nennenswerte Einkünfte erzielt hat. Wenigstens finden sich in den Rechnungsberichten keine irgend erheblichen Beträge, die darauf hindeuteten.

Zu erwähnen ist noch ein Recht, das der Kaiser in Anspruch nahm, welches allerdings nicht gerade ein direktes Einkommen gewährte, aber die Kasse doch in mancher Hinsicht entlastete, das Recht des fodrum Schon von Deutschland aus hatte Heinrich VII. von den Italienern Heeresfolge und das fodrum verlangt[5]) und daran bis zuletzt unerbittlich festgehalten.[6]) Sowohl zu seinem eignen Heer,

---

[1]) Nach Mon. Germ. IV 539 erhält die Kammer 2/3 des confiscierten Gutes. Nach Bonaini I 328 f. pass. ib. 313 erhält der, welcher Waren confisciert hat, 1/4 des Erlöses.

[2]) Nicol. Butr. p. 92.

[3]) Doen. II p. 138.

[4]) Bonaini I 339. monsegneur Scotte juge de forfaitures 317 lib. pis. item Vanne etc.

[5]) Bonaini I p. 14 ff. cf. ib. p. 143.

[6]) Das Versprechen der Heeresfolge kommt auch in den meisten Lehnsurkunden vor (Doen. I p. 5. Bonaini I 114. Doen. II 143. Boehmer

als zu den Truppen seiner Vikare mußten die italienischen Städte unentgeltlich bestimmte Contingente stellen [1]) und Naturallieferungen, Kriegsmaterial und Geldhilfe beisteuern.[2]) Durch Geld konnte sich der Einzelne allerdings von der auf ihn gefallenen Kriegspflicht lösen.[3]) Auf die Säumigen fielen schwere Bannbußen.[4]) Häufig entschuldigten sich freilich die Städte mit ihrem Unvermögen, namentlich wenn sie in lokale Kämpfe verwickelt waren,[5]) andre baten im Hinblick auf die Kriegslasten um Erlaß anderweitiger Auflagen.[6]) Auch die Bischöfe und Prälaten wurden mit Kriegsdiensten in Anspruch genommen,[7]) wie denn überhaupt nicht übersehen werden darf, daß Heinrich VII. ihnen gegenüber wieder die Investitur mit dem Scepter in Anspruch nahm und sich ausdrücklich bestätigen ließ, daß sie gewisse Regalien und Lehen vom Reiche besäßen.[8])

Wenn wir nun schießlich noch die Judensteuer erwähnen, welche der Kaiser in einzelnen Städten, besonders in Pisa,[9]) sich reserviert hat, so haben wir alle Einnahmequellen erwähnt, die dem Kaiser in Italien zu Gebote standen. Zu Anfang seines Auftretens in Italien bildeten auch wohl die Summen, welche sich der König für Erteilung und Bestätigung von Privilegien und Lehen zahlen ließ, noch eine Quelle der kaiserlichen Einkünfte. Ich erwähnte schon gelegentlich die Summen, die Monza und Triviglio, vielleicht auch einige andere Städte, für ihre Privilegien entrich-

---

reg. 390. 425 etc.), doch ist der Unterschied zu bemerken, daß die einzelnen Fürsten und Herren meist eine Geldentschädigung beanspruchten, wovon bei den Städten nicht die Rede ist.

1) Anfangs erging das Aufgebot noch an alle Unterthanen des ital. Reiches (Doen. II 143). Später begnügte sich der Kaiser mit bestimmten Contingenten. (Doen. I 108. ib. 125 ff.)

2) Vgl. besonders Doen. I p. 52 n. 5.

3) Doen. I 142. 152. 153. 154 f. Boehmer acta sel. n. 650.

4) Doen. II p. 85 f. ib. p. 15 f.

5) Doen. I 138. ib. 163.

6) Doen. I 65 n. 43.

7) Doen. I 125 ff.

8) Doen. I p. 21 n. 21. ib. p. 27 n. 37. ib. p. 31 n. 46.

9) Bonaini I p. 311.

teten,[1]) Auch Belehnungen ließ sich der Kaiser auf ähnliche Weise vergelten.[2])

Allein alle diese Einnahmen flossen höchst spärlich und waren bei weitem nicht ausreichend, die Ausgaben des königlichen Schatzamtes auch nur annähernd zu decken. So war denn der König darauf angewiesen, sich große Summen unter dem Titel von Ehrengeschenken von den Städten zahlen zu lassen. Sie galten als freiwillig, waren es aber in den meisten Fällen durchaus nicht. Der König betrachtete es offenbar als sein Recht, dergleichen Geschenke zu erhalten, das Ehrengeschenk gehörte z. B. zu den Bedingungen, welche der König den Paduanern vorschrieb.[3])

Dergleichen Ehrengeschenke, die wir an anderer Stelle bereits erwähnten (vgl. ob. p. 44 f.) sind nun namentlich von größeren Städten gezahlt worden. Mailand mußte bekanntlich gleich bei der Ankunft Heinrichs 100 000 fl. zahlen, eine Summe, deren rücksichtslose Eintreibung bekanntlich den verhängnisvollen Aufstand verursachte. Padua sollte ursprünglich 60 000 fl. zahlen, später wurde das Ehrengeschenk auf 100 000 fl. erhöht.[4]) Auch Genua zahlte ein Ehrengeschenk von 60 000 fl.[5]) Das sind recht bedeutende Summen, die auch größtentheils wohl wirklich bezahlt worden sind. Wenigstens finden sich nirgends Andeutungen, daß der König die Vikare von Mailand oder Genua um Rückstände dieser Art gemahnt hätte, während er doch den Census in Mailand einfordern ließ. Es lag das auch in der Natur der Sache, da die Zahlung meist sofort, z. T.

---

1) cf. ob. p. 63. 1. — cf. Bonaini I p. 287. ib. 107 f. Nic. Butr. p. 95.

2) Doen. II p. 169. vgl. ib. I p. 4. f. Die vom Grafen von Montferrat versprochene Summe von 6000 fl. ist wirklich gezahlt worden, doch mußte sich die Kammer einen Abzug von 500 fl. gefallen lassen, die ein Gläubiger des Grafen in Beschlag nahm. Bon. I 328.

3) Alb. Muss. II cap. 7.

4) ib. u. III cap. 6. Doen. II p. 11 f.

5) Alb. Muss. V cap. 1.

wohl noch während der Anwesenheit des Königs, und in verhältnismäßig kurzen Terminen zu erfolgen hatte.[1])

Aber alle diese Summen kommen doch erst in zweiter Linie in Betracht gegen die großartigen Zahlungen, die das getreue Pisa dem Kaiser leistete. Wenn auch die thatsächlich erfolgten Geldzahlungen nicht ganz die Höhe der versprochenen Summen erreicht haben mögen, so läßt sich doch berechnen, daß mindestens 350 000 Goldgulden während des Römerzuges von der Gemeinde Pisa an die königliche Kasse gezahlt worden sind.[2])

Jedenfalls sind diese Summen, die unter dem Titel von Geschenken in die kaiserliche Kasse flossen, als die Haupteinnahmequellen des Schatzamtes zu betrachten. Sehen wir von dem Rechnungsbericht Simon Philippis ab, in dem die oben angeführten Zahlungen kleinerer Städte hinsichtlich ihres Charakters als Schenkungen nicht ganz sicher sind, wo aber die Ratenzahlung von Pisa allein fast die Hälfte

---

1) Vgl. die Abmachungen mit Padua Doen. II p. 11.

2) 1310 hatte Pisa 60 000 fl. versprochen, wohl die Summe, welche Alb. Muss. I cap. 10 erwähnt. Der Rest dieser Summe ist Ende 1310 gezahlt worden. (Bon. I 286). Von einer zweiten Zahlung von 60 000 fl., die auf das Jahr 1311 fallen würde, sind 20 000 fl. 1312 bezahlt worden (Bon. I 328), das Uebrige mag in die Zwischenzeit fallen, aus der uns die Rechnungsberichte verloren sind. Von den für 1312 versprochenen 100 000 fl. (ib. 346) sind erst 60 000 fl. (ib. 328), dann 36 800 fl. (ib. 329) und der Rest bis auf ein unbedeutendes Manco Ende 1312 gezahlt worden (ib 339). — Es ist hier zu bemerken, daß die p. 346 als noch restierend angeführten 3200 fl. nicht in das Jahr 1313 gehören, wie denn überhaupt der ganze Abschnitt n. CLXXXIX vor n. CLXXXVI zu setzen ist, d. h. vor den 1. Dec. 1312, wie sich aus einer Vergleichung der einzelnen Posten dieses Abschnitts mit denen von CLXXXVI und CLXXXV ergiebt. — Ob die 200 000 fl., welche Pisa dem Kaiser noch 1313, und zwar bis März in einzelnen Raten zur Hälfte, zu zahlen versprochen hatte (Doen. II 191 f.), wirklich eingekommen sind, läßt sich nicht controlieren, da die Rechnungsberichte eben hier abbrechen. Für die Berechnung der Gesamtsumme (350 000 fl.) habe ich angenommen, daß wenigstens 100 000 fl. hiervon bis zum Tode des Kaisers wirklich bezahlt worden sind.

der Gesamteinnahme ausmacht[1]), so wird diese Thatsache besonders auffällig in den Rechnungen Gile's. Die von ihm auf 169 055 fl. berechnete Gesamteinnahme[2]) enthält allein drei Zahlungen Pisa's in der Höhe von zusammen 116 680 fl.; also mehr als ²/₃ der Einkünfte des Schatzamtes in der Zeit vom 9. Februar bis 28. Juni 1312 beruhen auf den Geldgeschenken dieser einen Stadt. In gleicher Weise bilden die Geldsendungen des neuen Verbündeten Heinrichs VII., des Königs Friedrich von Sicilien, im nächsten Rechnungsbericht (29. Juni bis 31. October) die Haupteinnahme des Schatzamtes.[3]) Für die Monate November und December sind es wieder Pisaner Geldgeschenke, die fast die alleinige Einnahme der kaiserlichen Kasse ausmachen, nämlich 13 000 fl., wogegen sich die Gesamteinnahme nur auf 14 500 fl. belief.[4]) Und im Januar und Februar 1313 sind die beiden einzigen Zahlungen, welche das Schatzamt empfing, höchst wahrscheinlich wieder auf sizilische Gelder zurückzuführen.[5])

Sehen wir von den Sizilischen Hilfsgeldern ab, die doch nicht eigentlich in diese Untersuchung gehören, die wir aber angeführt haben, um zu zeigen, wie sehr der Kaiser auf der-

---

1) Bonaini I 286 f.

2) Bonaini I 329. In Wahrheit ergiebt die Summierung der einzelnen Posten 162 290 fl.

3) Bonaini I 332. Die Angabe, daß diese Zahlungen in deniers de sezile und in Silberkarolinen, auch einer sizilischen Münze, erfolgte, läßt den Ursprung dieser Gelder erkennen.

4) Bonaini I 339.

5) Doen. I p. 72 u. 74 c. wird bestimmt, daß der Rest der 14 000 fl., die der König von Sizilien zu zahlen habe, nämlich 6000 fl., für die Ausrüstung der Flotte verwandt werden solle. Danach müssen die übrigen 8000 fl. doch wohl bezahlt sein. Die Zahlung hatte in Genua erfolgen sollen. Nun zahlten anfang 1313 zwei Beamte des Schatzamtes, die auch bei jener ersten Zahlung in sizilischem Geld (Bon. I 332) erwähnt werden, zusammen 7700 fl. an das Schatzamt. (Bon. I 343.) Von der einen Summe heißt es ausdrücklich, daß sie in sizilischem Gelde ausgezahlt sei, von der andern erfahren wir durch eine Notiz, Bonaini I. 344 f., daß sie in Genuesischem Gelde bezahlt worden ist, welches der Schatzmeister mit Verlust erst umwechseln mußte. Danach scheint es gerechtfertigt, wenn wir diese Summen als Sizilische Hilfsgelder auffassen.

artige Unterstützungen angewiesen war, so erhellt, daß die Einnahmen des Kaisers wesentlich auf den freiwilligen Geschenken der Städte, namentlich Pisa's, beruhten. Es ist klar, daß das unhaltbare Zustände waren. Heinrich VII. konnte unmöglich auf die Dauer so ganz und gar auf den guten Willen seiner Unterthanen angewiesen sein. Er mußte versuchen, dieses thatsächliche Verhältnis in ein rechtliches umzuwandeln.

Und in der That hat er diesen Versuch gemacht. Schon in der letzten Schenkungsurkunde Pisa's entsprach es dem Charakter eines freiwilligen Geschenkes wenig mehr, daß die Stadt sich nicht nur zur Zahlung einer großartigen Summe in ganz festen Terminen verpflichtet hatte, sondern daß sie auch bis zur völligen Abtragung der Gesamtsumme dem Kaiser das Recht zusprach, sich an dem Besitz und Einkommen der Gemeinde schadlos zu halten. [1])

Er durfte sich also im Notfall durch direktes Eingreifen die versprochene Summe selbst verschaffen. Diese Bestimmung nun mochte ihm die Handhabe bieten zu dem Versuch, einen Teil der städtischen Einkünfte Pisa's in Reichseinkünfte zu verwandeln. Bis zum 31. März 1313 sollte die Hälfte der versprochenen Summe bezahlt sein. Ob diese Hälfte wirklich voll ausgezahlt worden ist, läßt sich nicht controlieren: die folgenden Erwägungen machen es unwahrscheinlich. Am 6. April erließ der Kaiser eine Verordnung, wonach die Salzsteuer in Pisa erhöht werden sollte, und zwar, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, damit die Gemeinde ihre Zahlungen besser an den Kaiser entrichten könnte. [2]) Weiter aber wurde bestimmt, daß fortan alle von Pisa erhobenen Warenzölle (guabeles) der kaiserlichen Kammer zufließen sollten. Eine besondere Kommission sollte Erhebungen anstellen, wieviel Zoll von den einzelnen Waren bisher erhoben worden sei und wieviel Pisa jährlich an Zöllen eingenommen habe. Auch sollten diese Zölle einen Aufschlag

---

[1]) Doenniges II 192.

[2]) Doen. I p. 51: a ce que li sires puisse avoir deniers e autres servises dou cumun de pise.

erleiden. Die Einschätzung der einzelnen Steuerzahler, die bisher, wie es scheint, nach Gunst und Rücksichten geschehen war, sollte von nun an in besserer Ordnung geschehen und Arm und Reich ohne Unterschied je nach Vermögen die jährlichen Abgaben und Auflagen zahlen. Die Einkünfte der Stadt, namentlich aus den Bergwerken Sardiniens, sollten fortan gleichfalls in die kaiserliche Kasse fließen, diejenigen, welche Renten aus diesen Einkünften bezogen, mit 10 % jährlich entschädigt werden. Auch der Klerus von Pisa wurde zur pekuniären Beisteuer an den Kaiser herangezogen, da er, wie es heißt, den kaiserlichen Schutz so gut genieße, wie der Laie.[1])

Diese Verordnung ist von großer Tragweite. Sie enthält einerseits den Versuch, die Steuerkraft der Stadt zu steigern, andrerseits eine faktische Umwandlung gewisser städtischer Einkünfte in Reichseinkünfte. Es ist ein erster Anlauf, dem Reiche wieder sichere Einnahmen zu verschaffen.

Und der Kaiser blieb bei diesem ersten Anlauf nicht stehen. Schon am 25. April wurde die vom Kaiser befohlene Erhöhung der Warenzölle und Abgaben vom Gemeinderat angeordnet; und zwar wurden die meisten Zölle verdoppelt, einige, besonders die auf fremde Weine, sogar über das Doppelte erhöht. Desgleichen wurden die Einkünfte verschiedener zu Pisa gehöriger Gemeinden durch neue Zölle erhöht und bestimmt, daß diese neuen Zölle künftig nach Pisa flössen.[2]) Der Kaiser selbst setzte am 12. Mai 1313 strenge Strafen auf Zolldefrauden in Pisa.[3])

Wegen der Einkünfte aus den Bergwerken Sardiniens hatte sich der Kaiser zugleich mit Genua auseinanderzusetzen, das gleichfalls an denselben Anteil hatte. Wahrscheinlich steht damit die Summe von 20 000 fl. in Zusammenhang, derentwegen er Boten an vorausgeschickte Bevollmächtigte der Gemeinde Pisa schickte, welche diese Summe, vielleicht den Anteil Pisas aus dem gemeinschaftlichen Erlös der

[1]) ib. p. 51 f. n. 5.
[2]) Doenniges I p. 71 n. 73.
[3]) ib. 72 n. 74 b.

Bergwerke, abholen sollten.[1]) Offenbar sind dies dieselben Boten, welche später über ihre Verhandlungen mit Genuesern, welche Renten gemeinsam mit Pisanern aus den Bergwerken bezogen und wahrscheinlich gegen Entschädigung zur Ablösung ihrer Rechte veranlaßt werden sollten, berichteten.[2])

Wie einträglich die Bergwerke waren und wie vorteilhaft für den Kaiser der Erwerb der Einkünfte Sardiniens, das beweisen die dem Befehl vom 6. April gemäß angestellten Erhebungen über die Einkünfte Pisas. Aus Sardinien allein bezog diese Stadt 100 000 fl. jährlicher Einkünfte, wogegen nur 8800 fl. für Unkosten in Abrechnung zu bringen waren. Dazu kommen die Einkünfte aus den übrigen Besitzungen der Stadt, 68 000 fl., worauf keine Unkosten entfallen, und schließlich werden die Einkünfte der Stadt aus Zöllen und Steuern auf 80 000 fl. angegeben, wogegen nur 15 000 fl. Gehälter in Abrechnung gebracht werden. Die reine Gesamteinnahme Pisas belief sich sonach auf 224 196 fl.[3]) In Anbetracht dieser für damalige Verhältnisse sehr bedeutenden Summe werden wir es allerdings verstehen können, wie Pisa im Stande war, dem Kaiser so große Geschenke zu machen, werden aber auch das Bestreben des Kaisers begreiflich finden, einen Teil dieser Einkünfte sich dauernd zu sichern.

Inwieweit der Kaiser noch wirklichen Nutzen aus diesen Maßregeln gezogen hat, das können wir nicht verfolgen. Nur hinsichtlich der Einkünfte Sardiniens erfahren wir einmal, daß der Admiral König Roberts Ende April 1313 ein genuesisches Schiff, welches die für den Kaiser in Sardinien eingetriebenen Gelder transportieren sollte, aufgefangen habe.[4])

An der vollständigen Durchführung seiner Pläne auch in dieser Hinsicht hat den Kaiser sein früher Tod gehindert. Deswegen dürfen wir doch die Bedeutung dieser Bestrebungen

---

1) ib. n. 74. a.
2) So ist wohl Doen. I p. 78 n. 92 zu verstehen.
3) Doen. II p. 96 f u. Anm.
4) Alb. Muss. col. 552.

nicht unterschätzen. Wenn Heinrich VII. in der ihm am meisten ergebenen Stadt Italiens seine kaiserliche Autorität in dieser Weise geltend machte, so konnten auch andere Städte auf ähnliche Maßregeln gefaßt sein.[1]) Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es nicht mehr als eine bloße Form, wenn der Kaiser iu seinen Sentenzen gegen die aufständischen Welfenstädte Besitz und Eigentum der betreffenden Communen dem Fiskus zusprach.[2]) Es ist wohl kein Zweifel, daß er sich, sobald er die Macht dazu besaß, zum mindesten einen großen Teil der Einkünfte dieser Städte vorbehalten haben würde.

Allerdings möchte die geplante Veränderung in Pisa nicht so groß gewesen sein, als es auf den ersten Blick erscheint. Das Ehrengeschenk, welches die Stadt für das Jahr 1313 versprochen hatte, erreichte beinahe die Höhe der Gesamteinnahme Pisas. Und es war doch wohl vorauszusehen, daß der Kaiser auch in den nächsten Jahren ähnliche Geschenke beanspruchen werde. War es da nicht am Ende für Pisa einerlei, wenn der Kaiser gleich direkt über einen bestimmten Teil der städtischen Einkünfte verfügte? Für den Kaiser dagegen war es von größtem Wert, sich eine bedeutende und sichere Einnahmequelle verschafft zu haben.

Ob Heinrich VII. in der That beabsichtigt hat, auch die Einkünfte anderer Städte auf ähnliche Weise zum Teil in Reichseinkünfte zu verwandeln, wer könnte es entscheiden! Ganz aussichtslos wäre ein solcher Versuch doch nicht gewesen. Wie wir mit gutem Grunde annehmen dürfen, versprach der Kriegszug gegen Neapel den besten Erfolg, die Unterwerfung Toskanas konnte nur noch eine Frage der Zeit sein, ein stattliches Heer zog aus Deutschland dem Kaiser zu Hilfe: es war nicht unwahrscheinlich, daß binnen kurzem der Kaiser mit ganz andrer Macht in Italien dastand, wie bisher. Dann mochte ihm die Nichtzahlung der Steuerfixa einerseits, die Sentenzen gegen ungehorsame

[1]) Vielleicht sind die Erhebungen über die Einkünfte des Bistums Luna Doen. II 107 ff. zu ähnlichem Zwecke veranstaltet.

[2]) Mon. Germ. IV, 523. 526. 533 etc.

Städte andrerseits die Handhabe bieten, auch anderwärts einen Teil der städtischen Einkünfte dem Reiche zuzuweisen, oder sie womöglich ganz unter kaiserliche Verwaltung zu stellen, wie das ja wahrscheinlich schon unter Friedrich II. in einzelnen Städten geschehen war.[1])

Einstweilen aber, ehe der Kaiser den Einnahmen des Reiches neue Grundlagen geben konnte, mußte er sich zu helfen suchen, so gut es eben ging. Man kann nicht behaupten, daß die Ausgaben der königlichen Hofhaltung groß gewesen wären: im Gegentheil, sie betragen noch nicht den zehnten Teil der Gesamtausgaben des königlichen Schatzamtes.[2]) Die Durchschnittsausgabe pro Tag würde sich auf etwa 108 fl. belaufen[3]), doch schwankt die Höhe der Ausgaben an den einzelnen Tagen sehr beträchtlich, sodaß es vorkommt, daß an einem Tage nur 31 fl. verausgabt wurden, an anderen, besonders bei festlichen Gelegenheiten, 400 fl. und mehr. Weit bedeutender waren die Kosten, welche die Besoldung und der Unterhalt des Heeres und der Hofbeamten verursachten. Zwar die städtischen Contingente, soweit solche überhaupt dem kaiserlichen Heere zuzogen, dienten auf Kosten ihrer Vaterstadt, aber die Fürsten und Herren, die dem Kaiser folgten und den Kern seines Heeres ausmachten, verlangten Sold für sich und ihre Truppen, und diese Soldzahlungen betragen bei weitem über die Hälfte der Gesamtausgaben des kaiserlichen Schatzamtes.[4]) Nicht immer aber war Geld in der Kasse, und da kam es denn zuweilen bei der Auslöhnung zu heftigen Auftritten, wie in Pisa, wo bei dem Gedränge, das bei dieser Gelegenheit entstand, das Haus, welches dem Schatzamt zugewiesen war, Schaden er-

---

1) Ficker Forsch. II 418.

2) Bonaini I 330. Gesamtausgabe 169543 fl., Ausgabe des hostel le roy 15141 fl. (genauer 15149 fl.). Die Angaben der späteren Rechnungsberichte können nicht wohl zur Vergleichung herangezogen werden, da die Ausgaben des königlichen Hofhalts von da ab niemals vollständig bezahlt worden sind. cf. Bonaini I 331 (338). 342. 344.

3) 15141 fl. sind vom 9. Febr. bis 28. Juni, also innerhalb 140 Tagen, ausgegeben worden.

4) Siehe Exkurs.

litt.[1]) Zum Teil wurden zwar die Deutschen für ihre Kriegsdienste dadurch entschädigt, daß ihnen Renten auf königliche Besitztümer, Burgen und Ortschaften angewiesen wurden.[2]) Allein deren waren nicht allzuviel in den Händen des Kaisers und bald sah er sich genötigt, seine Getreuen auf später zu erwerbende Besitzungen zu vertrösten und einstweilen Renten auf die königliche Kasse anzuweisen.[3])

Immer größer wurde das Mißverhältnis zwischen Einnahme und Ausgabe. Während der Rechnungsabschluß Simon Philippis vom Juli 1311 noch ein Plus der Einnahme ergeben hatte,[4]) beginnt schon der Rechnungsbericht Gile's vom 28. Juni 1312 mit einem Defizit, das von da ab in den Rechnungsberichten ständig wird.[5]) Dasselbe ist allerdings nicht allzugroß, würde sich aber nicht unbedeutend höher herausstellen, wenn nicht in den Einnahmen eine ganze Reihe von Anleihen, zu denen der Kaiser unter diesen Umständen notgedrungen seine Zuflucht nehmen mußte, mitgerechnet wären. Von diesen ist nur ein kleiner Teil in dem Ausgabenetat getilgt. In den Rechnungsberichten Gile's beläuft sich die Gesamtsumme der Anleihen auf 11 394 fl.[6])

---

1) Bonaini I 313. Der Schatzmeister berechnet 15 Gulden für Reparaturen.

2) Doen. I 75 n. 86. ib. 93 n. 126. ib. n. 127. Nic. Butr. p. 131.

3) Doen. I 72 n. 76. ib. 93 n. 128 n. 129. cf. Bon. I 339 f.

4) Bonaini I 290 f.

5) Bonaini I 330. Am 28. Juni 1312 beträgt das Defizit 487 fl., wozu aber noch 2225 fl. als Gehalt des Schatzmeisters hinzukommen, der 16 fl. täglich bezog. Am 31. October belief sich das Defizit auf 4107 fl. (ib. 338), am 31. Dec. hat es sich etwas verringert, es beträgt nur noch 3597 fl (ib. 343). Dazu kommen Ende Februar 1313 noch 831 fl. und Ende März 951 fl. (ib. 345. 346), sodaß sich das Gesamtdefizit auf 5379 fl. beläuft.

6) Von einem gewissen Philippe de Negre, der auch als königlicher Münzmeister erscheint (Doen. II 32, Anm. ib. I 55 u. 113) 3000 fl., von Nivelet, Mitglied der Genossenschaft der marchans de Sales 3000 fl. (Bonaini I, 328, vom Kaufmann Poule de la Riche zweimal je 1000 fl. und zweimal je 800 fl. (ib. 329), derselbe legte auch eine nicht näher bestimmte Summe für Bauten am Turme S. Sabina in Rom aus (ib. 333). In Rom und Tibur lieh der Kaufmann Feo 1500 fl. (ib. 332). Dazu mögen noch die Auslagen einzelner Beamten gerechnet

Davon sind aber bloß 3644 fl. wieder abgezahlt worden.[1]) Dagegen sind eine Reihe von Schuldtilgungen erfolgt, welchen in der Einnahme Gile's keine entsprechenden Anleihen gegenüberstehen, also aus früherer Zeit stammen. Sie belaufen sich zusammen auf 7 371 fl.[2]) Es würden also immer noch 7 750 fl. Anleihen zu tilgen bleiben, sodaß sich das Gesamtdefizit auf 13 139 fl. herausstellt. Dazu kommen noch die Zinsen, welche bei den hohen Prozentsätzen ebenfalls eine ansehnliche Summe ausmachen würden und in den Rechnungsberichten nur zum Teil als bezahlt angeführt werden.[3])

Auch in dieser Hinsicht fällt ein Vergleich des Rechnungsberichtes Simon Philippis mit dem Gile's sehr zu Gunsten des ersteren aus. Während in dem etwa 7 Monate (Dec. 1310 bis incl. Juni 1311) umfassenden ersten Bericht 18 817 fl. auf Tilgung von Anleihen verwandt[4]) werden konnten, sind in den Rechnungsberichten Gile's, die über 13 Monate um-

---

werden: 90 fl. von Thiri de Villecon (ib. 336, cf. 331) und 204 fl. von Joh. de Saumes (ib. 340).

1) Bonaini I 312. Philippe de Negre erhielt 3000 fl., Poule de la Riche 350 fl. als Abschlagszahlung. Dazu die Auslagen der beiden obengenannten Beamten zusammen 294 fl.

2) An den Grafen von Savoyen, was er für den Kaiser in Genua geliehen, 3 500 fl. (Bon. I, 302) für Rückkauf der (als Pfand hingegebenen) Krone 2 500 fl. (ib. 335, cf. 331) und für Rückkauf der Juwelen des Bischofs von Lüttich 1 371 fl. (ib. 340).

3) Ein einheitlicher Zinsfuß hat nicht bestanden. Die Wechsler machten sich die Geldverlegenheit des Königs offenbar zu Nutzen. Poule de la Riche erhielt auf 1000 fl. einmal 50 fl., ein zweitesmal 80 fl. als Zins für 4 Monate. (Bon. I, 320), woraus sich ein jährlicher Prozentsatz von 15% resp. 24% ergiebt. Noch höher belaufen sich die Zinsen, welche die beiden Bürger von Genua, die dem König bei seiner Abreise 3000 fl. liehen, erhielten, nämlich 200 fl. Denn auf diese Summe sind wohl auch die 300 fl. zu reduzieren, welche der mit Rückzahlung der ersten 3000 fl. beauftragte Bote mitnahm, da hierin auch seine Reisekosten einbegriffen waren. (Bon. I, 312.) Da diese Zinsen für etwa 2½ Monat zu rechnen sind, weil der König am 16. Februar 1312 abreiste und die Zahlung der Zinsen Ende April erfolgte, so würde sich hier ein jährlicher Prozentsatz von 32% ergeben.

4) 15 000 fl. Bon. I, 287. 300 fl. ib. 288. 2 295 fl. ib. 1 020 fl. ib. 289. 202 fl. ib. 290.

fassen, blos 11 015 fl. abgezahlt worden. Und dazu kommt, daß in dem ersten Rechnungsbericht gar keine neuen Anleihen erwähnt werden, die Tilgungen sich nur auf frühere Anleihen beziehen.

Man sieht also, daß die kaiserliche Kasse in der ersten Hälfte des Jahres 1311 finanziell sehr gut bestellt war. Es ist das die Zeit, wo der Kaiser auch politisch noch die größte Autorität besaß, sich ihm überall die Städte unterwarfen, seine Friedensverträge acceptirten und seine Vikare aufnahmen. Eben damit hing es auch zusammen, daß der Kaiser damals größere Summen von den Städten bezog. Aber bald änderte sich die Sachlage. Der Abfall Brescia's war nicht nur für die politische Machtstellung des Königs verhängnisvoll, er wirkte auch auf seine Finanzen ein. Ganz abgesehen davon, daß sich einzelne Städte jetzt ihren finanziellen Verpflichtungen zu entziehen suchten, wurden die Städte vor allem durch die ausgedehnte Kriegshilfe, die sie dem König vor Brescia leisten mußten, und durch die sich bald darauf anschließenden lokalen Kämpfe finanziell so geschwächt, daß die meisten nicht mehr im Stande waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Daher hatte es wohl nicht nur politische, sondern auch finanzielle Bedeutung, daß der König sich von Brescia nach Genua wandte, wo wieder ein größeres Ehrengeschenk seiner Kasse aushalf. Trotzdem schloß der uns nicht mehr erhaltene Rechnungsbericht aus der Zeit dieses genuesischen Aufenthaltes mit einem Defizit. Wir wissen davon aus dem Rechnungsberichte Gile's, der für Rückstände aus dem Conto seines Vorgängers, des Herrn Aubri und aus dem Conto des Haushaltes der Königin zusammen 2091 fl. zu zahlen hatte.[1] Auch die reichen Geschenke Pisas konnten von nun an, wie wir sahen, das Defizit nicht mehr aus den Rechnungen schaffen. Aber auch Pisa's Hilfe allein reichte nicht aus, der Kaiser mußte notgedrungen auch zu den Subsidien seines Verbündeten, des Königs von Sizilien, seine Zuflucht nehmen.

[1] Bonaini I, 302: 330 fl, 1674 fl., und p. 304: 87 fl. (letztere Summe für nichtbezahltes Wachs aus der Zeit des Herrn Aubri.)

So lagen nun einmal die Dinge. Die Geldfrage war eine Machtfrage: nur mit ausreichenden Geldmitteln konnte Heinrich VII. auf eine erfolgreiche Durchführung seiner auswärtigen Politik hoffen; aber auch nur eine von außen unbeeinträchtigte Machtstellung konnte ihm die versiegenden Geldquellen Italiens wieder erschließen. Für den Augenblick reichten die Einnahmen des Schatzamtes noch gerade hin, die notwendigen Ausgaben zu decken; die Umwandlung der städtischen Einkünfte Pisa's in kaiserliche schien auch für die Zukunft geordnetere Finanzen zu sichern. Zudem war es dem Kaiser gelungen, noch einmal ein stattliches Heer zu vereinigen, um seinen Gegner in Neapel zu unterwerfen. Ein Sieg über diesen Feind mußte ihm auch in Oberitalien wieder das Uebergewicht sichern, ein dauernder Friede die alten Einnahmequellen wieder erschließen, und seinen neuen Plänen Vorschub leisten.

Da starb der Kaiser, und mit ihm wurden seine Pläne zu Grabe getragen. Ob sie ausführbar waren? — Wer möchte es entscheiden. Werfen wir noch einmal einen kurzen Rückblick auf die innere Politik des Kaisers.

Die Unterwerfung der oberitalischen Städte war ihm anfangs rasch und leicht gelungen, ohne Widerstand hatten dieselben ihm umfassende Hoheitsrechte abgetreten, seine Vikare aufgenommen, sich zur Besoldung seiner Beamten, zur Zahlung von Steuern verpflichtet. Diese überraschenden Erfolge waren jedoch nicht von Dauer gewesen, bald war ein Rückschlag erfolgt. Zwar gelang es Heinrich VII., diese ersten Aufstände zu unterdrücken, mit der Eroberung Brescias seine Herrschaft in der Lombardei wieder herzustellen. Aber die Unzufriedenen waren doch nicht gänzlich niedergeworfen. Schon in Genua erreichten den König die Nachrichten von neuen Aufständen, einzelne Städte verjagten ihre Vikare, in andern, wie in Padua, trat der Vikar auch wohl auf Seiten der Welfenpartei. Heinrich hatte jetzt keine Zeit, umzukehren, die Ungehorsamen von Neuem zu züchtigen. Er überließ das seinem Generalkapitän, dem Grafen Werner, der im Bunde mit den treuen Vikaren, besonders den beiden Visconti

und dem Scala in Verona, nicht unglücklich gegen die Aufständischen kämpfte. Eine volle Unterwerfung herbeizuführen, dazu waren die Streitkräfte dieser Männer freilich zu schwach, vielleicht zersplitterten sie sich auch zu sehr; Rivalitäten, wie namentlich die zwischen Graf Werner und dem Fürsten Philipp von Achaia, kamen hinzu, um einen durchschlagenden Erfolg zu verhindern. Allein soviel wurde doch erreicht, daß ein allgemeiner Abfall nicht stattfand: der größere Teil der Lombardei und der angrenzenden Landschaften wurde von den Vikaren im Gehorsam gegen den Kaiser erhalten im Großen und Ganzen erwies sich das Vikariat als eine kräftige Stütze der kaiserlichen Macht. Sobald nur der König freie Hand hatte, mit seinem Heere selbst wieder in Oberitalien zu erscheinen, würde vielleicht nur Padua ihm einen ernstlichen Widerstand haben entgegensetzen können. Es hing eben alles von den Erfolgen seines Zuges nach Neapel ab.

Nicht ganz so günstig stand es um seine Finanzpläne. Die Städte hatten ihm ja anfangs bereitwillig den Jahrescensus versprochen, vielleicht auch die ersten Raten gezahlt. Dann aber versiegte diese Einnahmequelle gänzlich. Man braucht das nicht notwendig auf bösen Willen zurückzuführen. Wir wiesen schon oben darauf hin, wie hoch die Lasten waren, welche die Städte von Reichs wegen zu tragen hatten. Rechnen wir dazu die Kosten, welche die lokalen Kriege verursachten, und die Ausgaben der städtischen Verwaltung. Die unsichern Zeiten brachten es mit sich, daß Handel und Verkehr stockten, daß Äcker und Felder verwüstet wurden oder unbebaut liegen blieben, die städtischen Einnahmen also notwendig sanken. Auch die hohen Ehrengeschenke mußten noch auf längere Zeit das städtische Budget belasten. Mailand soll, um diese Summe aufbringen zu können, einen Teil seiner Einkünfte verpachtet haben.[1]) Da findet man es begreiflich, wenn die Städte sich bald außer Stand erklärten, den Census zu entrichten, oder dem General-

[1]) Nic. Butr.

vikar der Lombardei seinen Sold zu zahlen.[1]) Hatten doch die lokalen Vikare Mühe, ihren Gehalt einzutreiben.[2])

Aber eben weil es zum großen Teil nicht böser Wille war, daß die Städte nicht zahlten, können wir den Finanzplänen des Kaisers nicht jede Aussicht auf Erfolg absprechen. Wie ich schon an andrer Stelle betonte, findet sich nirgends, daß man dem Kaiser einmal die Berechtigung abgesprochen habe, solche Steuern aufzulegen. Man entschuldigt sich wegen Unvermögens, bittet um Erlaß, aber die Rechtmäßigkeit der Forderung wird nicht bestritten. Darin lag denn nun doch die Gewähr, daß die von Heinrich VII. geschaffenen Verhältnisse an sich durchaus nicht unhaltbare waren. Jetzt freilich mochten die auferlegten Lasten außerordentlich drückend und unerschwinglich sein; in friedlichen Zeiten wären die begüterten Communen Italiens recht wohl im Stande gewesen, den Census zu zahlen. Nicht gleich in den nächsten Jahren, aber doch im Gefolge einer friedlichen Entwicklung der italienischen Verhältnisse, wie sie nach der Niederwerfung Italiens eintreten mußte, hätten die Jahresabgaben der kaiserlichen Kasse ein ausreichendes und sicheres Einkommen gewährt, sodaß der Kaiser gar nicht nötig gehabt hätte, die in Pisa angebahnten Umwandlungen weiter auszudehnen. Denn wenn er schließlich auch die Macht dazu gehabt hätte, so würde doch eine so durchgreifende Umwälzung neue Unruhen im Gefolge gehabt haben, welche eine Ordnung der Finanzen wiederum auf Jahre hinaus verschoben haben würde.

Wir haben hier am Ende unserer Untersuchung Conjekturen Raum gegeben, zu denen ein unvollendetes Leben mit großartigen Plänen und Entwürfen, die nicht über ihre Anfänge hinausgekommen sind, mit Notwendigkeit führt. Nur indem wir die Ausführbarkeit und die Tragweite solcher Pläne erwogen, konnten wir sie in ihrer Bedeutung würdigen. Und wahrlich, was Heinrichs VII innere Politik

1) Doen. I 58 n. 26. ib. 64 f. ib. 84, 116 a. ib. 163. — ib. 82. 107. ib. 165—178.

2) Doen. I p. 56, n. 20. p. 88 n. 119. ib. p. 90.

anstrebte, war nichts Geringes: sein Ziel war die Erhebung der kaiserlichen Centralgewalt über die italienischen Städte, und die Mittel, die er dazu aufbot, die Einsetzung eines von ihm abhängigen, von ihm geleiteten Beamtentums, und der Versuch, ein geordnetes, auf direkte Steuern gegründetes Finanzsystem zu begründen, waren sicherlich geeignet, diesen Zweck zu fördern.

Man hat sich gewöhnt, Heinrichs Bestrebungen als utopisch zu verwerfen, ihm vorgeworfen, daß er veraltete Zustände in Italien wieder einzuführen beabsichtigte. Aber ein bloßer Idealpolitiker war Heinrich VII. denn doch nicht. Ich glaube in der vorliegenden Untersuchung gezeigt zu haben, wie gut der Kaiser mit den realen Faktoren seiner Zeit zu rechnen wußte, daß es ihm bei allem Idealismus doch nicht an dem praktischen Blick für das Erreichbare fehlte. So wenig er auch bei seinem ausgeprägten Hoheitsgefühl in Machtfragen zum Nachgeben geneigt war, so ist er doch weit entfernt, solche nach einem starren Schematismus zu behandeln. Ein solcher lag z. B. im Vikariate nahe. Aber er wußte recht wohl, was er that, wenn er Männer wie den Visconti oder den Rizardus de Camino nicht wie die andern Vikare nur auf ein Jahr oder noch weniger ernannte, sondern sie auf Lebenszeit einsetzte. Es ist nicht blos die Geldfrage, die gewiß auch eine Rolle dabei gespielt hat, sondern es galt vor allem sich der Anhänglichkeit dieser in ihrer Vaterstadt so mächtigen Männer zu versichern. Dabei vergab der Kaiser seiner Machtvollkommenheit im Grunde doch nichts; die Absetzbarkeit auch dieser Vikare war ausdrücklich vorbehalten.

Ich begnüge mich mit diesen Andeutungen. Mögen unsere Untersuchungen dazu beitragen, die Beantwortung der mannigfachen Fragen, die wir berührten, gefördert zu haben.

Excurs,

die Ausgaben des königlichen Schatzamtes betreffend.

Wir müssen es uns versagen, auf die Ausgaben des königlichen Schatzamtes näher einzugehen, so interessantes Material auch die bei Bonaini erhaltenen Rechnungsberichte hierfür bieten. Nur eine Frage mag hier im Anhang erörtert werden, auf die wir gelegentlich unserer Untersuchung stießen. Sie betrifft die Besoldung der Beamten und des Heeres.

Ein Teil dieser Ausgaben wurde indirekt bestritten, besonders dadurch, daß die Besoldung der Reichsbeamten, welche wir oben in dem Abschnitt über das Vikariat besprochen haben, den Städten auferlegt worden war. Ebenso hatten die Städte auch für die Besoldung der von ihnen gestellten Truppencontingente zu sorgen. Dagegen wurde der Gehalt der Hofbeamten und deren Unterhalt direkt aus der kaiserlichen Kasse bestritten, und ebenso fiel dieser derjenige Teil des Heeres, den der Kaiser aus Deutschland mitgebracht, oder der ihm von italienischen Herren zugeführt worden war, zur Last.

Soldzahlungen werden nun auch in den Rechnungsberichten häufig erwähnt, besonders aus der Zeit des Aufenthalts Heinrichs in Rom. Aber weder alle Abteilungen des Heeres werden erwähnt, noch auch die Auszahlung für die ganze Zeit des Rechnungsberichtes regelmäßig angeführt. Ich sehe von dem Rechnungsbericht Simon Philippis ab, der zu wenig Einzelheiten bietet, und verweise nur auf die Zahlungen unter Gile. (Bonaini I 314, 315, 316—324.)

Nun erklärt sich allerdings das Fehlen eines Teiles der Soldzahlungen an gewisse Truppenteile daraus, daß sich einzelne Vasallen des Reiches auf eigene Kosten zu dienen verpflichtet hatten. (Doen. I, 5. II 169. 195.) Aber das können doch nur Ausnahmen gewesen sein. Selbst Graf Amadeus von Savoyen, der Schwager des Kaisers, beanspruchte für seine Kriegsdienste bestimmte Entschädigung in Geld. (Doen. II 209.) Wir müssen daher annehmen, daß die kaiserliche Kasse weit mehr an Sold auszuzahlen hatte, als sich aus den Rechnungsberichten dem Anschein nach entnehmen läßt. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß das Schatzamt gerade mit Soldzahlungen sehr

im Rückstand geblieben ist. In der That ist das auch nicht der Fall gewesen. Im Gegenteil hat die kaiserliche Kasse den Truppen bereits in Genua und Pisa wiederholt so bedeutende Vorschüsse gewährt, daß es begreiflich ist, weshalb in der Zeit vom 9. Februar bis 28. Juni 1312 von direkten Soldzahlungen kaum die Rede ist. Daß solche Vorschüsse auf die Löhnung im Voraus ausgezahlt worden sind, wird an den betreffenden Stellen ziemlich deutlich gesagt. Wendungen wie: pour prest fait sour wages (Bonaini I 312) verglichen mit ähnlichen Wendungen: en prest sour leur ouvrages, sour leur offisse (ib. 325.) qu'il avait donné . . . sour wages de V Cent XX sergens etc. (324) müssen offenbar im obigen Sinn aufgefaßt werden. (cf. auch ib. 344. pour prest de necessité fait a gens d'armes et a autres dedans les dis deux mois ou rabat des wages) Diese Vorschüsse belaufen sich sehr hoch, in Genua auf 18 780 fl. (Bon. I 312), in Pisa einmal auf 33 079 fl., dann auf 25 328 fl. (ib.) Diese Zahlungen wären etwa in den Februar, März und April 1312 zu setzen. Dann folgt erst in Rom wieder ein Vorschuß von 5112 fl. für 1/2 Monat, und ein zweiter an andere Empfänger von 3912 fl. (ib. 328.) Hieran schließen sich nun die erwähnten regelmäßigen Soldzahlungen in Rom, die aber nur die neuen, römischen Truppen zu betreffen scheinen, welche an jenen Vorschüssen keinen Anteil hatten. — Ich verzichte darauf, an dieser Stelle die Soldzahlungen noch weiter zu verfolgen, da sich dabei noch manche Schwierigkeiten ergeben, die mich hier zu weit führen würden. Ich weise nur auf die Höhe der Summen hin, die für das Heer (z. T. auch für Beamte) in der That gezahlt worden sind. Für Soldaten und Beamte, genau läßt sich das nicht auseinander halten, habe ich für die Zeit vom 9. Februar 1312 bis Ende Februar 1313 eine Ausgabe von rund 125 000 fl. berechnet, wobei einzelne Zahlungen an Beamte, besonders an das Schatzamt, noch nicht berücksichtigt sind. Diese Summe würde mehr als die Hälfte der Einnahme des Schatzamtes, welche sich für dieselbe Zeit auf 218 020 fl. beläuft, ausmachen. Auch von der Gesamtausgabe dieser Zeit, welche 225 673 fl.

beträgt, machen die Soldzahlungen noch über die Hälfte aus. Dabei muß aber beachtet werden, daß der Kaiser in der letzten Zeit einen großen Teil des Heeres überhaupt nicht mehr direkt auslöhnen konnte, sondern seinen Kriegern Lehnseinkünfte in Italien, und da diese nicht ausreichten, auch in Deutschland anweisen mußte. Dadurch wurde die kaiserliche Kasse zwar momentan entlastet, erlitt aber dafür eine entsprechende Einbuße an Einkünften. (Nic. Butr. 131. Doen. I 72 n. 76. p. 75 n. 86. cf. n. 87 u. 88. p. 93. 126. 127.) Und als keine Lehen mehr zur Verfügung standen, wurden diese Renten auch direkt auf die kaiserliche Kammer angewiesen. (Doen. I p. 93. p. 128. 129. — Bon. I 339 f.) Dieses Verfahren erklärt es, weshalb in den Monaten Januar und Februar 1313 nur ganz geringe Soldzahlungen in den Rechnungsberichten vorkommen.

Nächst diesen Summen für Besoldungen beziffern sich die täglichen „Ausgaben der königlichen Hofhaltung" am höchsten. Sie betragen für die Zeit vom 9. Febr. 1312 bis 10. Febr. 1313 26 759 fl., wovon jedoch ziemlich 6000 fl. nicht vom Schatzamt bezahlt worden sind, sondern vielleicht auf andre Weise gedeckt wurden. (despens de l'hostel le roy Bon. I p. 302. 331. cf. 338 — 342. 344.) Denn die königliche Hofhaltung hatte eine wenigstens zeitweis vom Schatzamt getrennte Verwaltung. Das ergiebt sich aus folgenden Erwägungen. I. Das Schatzamt befindet sich durchaus nicht beständig im Gefolge des Königs. Von Genua schickte das Schatzamt einen Tag nach der Abreise des Königs diesem Geld nach. (Bon. I 302.) (Bemerke auch die Notiz p. 294. et revinrent la endroit (Portovenere 26. Febr.) adont li couseaux et les gens le roy de Genes.) Von Pisa aus reiste der König am 23. April ab (Bon. I 311), am 24. leistete das Schatzamt aber noch mehrere Zahlungen daselbst. (ib. u. f.) Zwei Unterbeamte des Schatzamtes, Rustik und Jehan, die noch länger in Pisa blieben, erhielten für die Zeit, wo sie nicht mit dem Schatzamt zusammen waren, nämlich vom 28. April bis 25. Mai, die Kosten ihres Unterhalts. (ib. 312.) Danach ist das Schatzamt erst am 27. April von Pisa abgereist. Trotzdem finden wir nun die täglichen Ausgaben des Königs

in derselben Zeit Tag für Tag mit genauer Angabe des jeweiligen Aufenthaltsortes verzeichnet. (Bon. I 293—302.)

II. Eben damals, als das Schatzamt in Pisa zurückblieb, zahlte es eine sehr bedeutende Summe an den Kanzler, und zwar am 22. April, dem Tag vor der Abreise des Königs, auf die speziell hingewiesen wird. (Bon. I 311.) Diese Summe sollte offenbar zur Bestreitung der nötigen Ausgaben in Abwesenheit des Schatzamtes dienen. Natürlich ist sie nicht vollständig für den königlichen Haushalt berechnet, dazu erscheint sie zu groß, ein Teil mag auch für Soldzahlungen u. dgl. verwendet worden sein. Nun heißt es aber an einer anderen Stelle, daß ein gewisser Thomas de Septfontaines eine Summe an das Schatzamt zahlte „von den Ausgaben des Königs gemacht auf der Reise von Pisa nach Viterbo, wie aus den Rechnungen der Tagebücher erhellt.“ (Bon. I 329.) Das wird kaum anders aufzufassen sein, als daß Thomas und der ebenfalls genannte Anseal de Gondrecourt für diese Zeit die Verwaltung des königlichen Haushalts übernommen haben, vielleicht im Auftrag des Kanzlers, von dem sie das nötige Geld erhalten haben mögen; den Rest der erhaltenen Summe nun händigt Thomas dem Schatzmeister bei dessen Ankunft wieder ein. Damit steht dann auch wohl in Verbindung, daß Thomas eine Summe an Anseal zur Verteilung unter die Beamten gab, dieser dieselbe aber an den Schatzmeister zurückgab, eben weil mit dessen Ankunft die Vertretung aufhörte. (ib.)

Ob Thomas selbst die Verwaltung des königlichen Haushalts leitete, wage ich nicht zu entscheiden. Doch könnte sein Titel houe maistre, der vielleicht dem deutschen hovemeister entspricht, ein solches Amt bezeichnen. (Bon. I 295.)

Doch das sind Fragen, die einer eingehenderen Untersuchung bedürfen, als ich an dieser Stelle zu geben vermag. Vielleicht bleibt es mir vorbehalten, auch den Resultaten, welche sich aus einer genauen Durchforschung der Rechnungsberichte für die Ausgaben des königlichen Schatzamtes ergeben, eine zusammenhängende Darstellung zu widmen.

Druck der Dietz'schen Hofbuchdruckerei in Coburg.